

# Zur Verkehrsgeschichte des Inntales im 13. und 14. Jahrhundert.

Von Otto Stolz.

In seiner Abhandlung „Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardprivilegien Tirols“ (in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols, Festschrift zum Deutschen Juristentag Innsbruck 1904) hat Hans v. Voltelini eine Einrichtung geschildert, die in auffallender Weise den Bedarf nach Geldverkehr in den Städten Tirols um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert anzeigt. Wie auch andere Arbeiten unseres Jubilars ist auch diese von seinem zweifachen Interesse für die Rechtsgeschichte im Besonderen und für deren Verflechtung mit der Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte getragen. Voltelini hat sich in dieser Abhandlung nicht damit begnügt, allein die rechtsgeschichtlich gewiß höchst bemerkenswerten Satzungen, welche die Tiroler Landesfürsten damals den aus Florenz stammenden Inhabern der Leihbanken oder Casanen für deren Betrieb verliehen haben, darzulegen, sondern er hat in der Einleitung eine Übersicht über den Stand der gesamten verkehrs- und handelsgeschichtlichen Entwicklung Tirols im 13. Jahrhundert gegeben, in welcher die Errichtung und der Betrieb jener Leihbanken eben nur eine Komponente bildet. Obwohl zur Zeit des Erscheinens jener Abhandlung Voltelinis an archivalischen Forschungen auf diesem Gebiete noch so gut wie nichts geliefert war — Wankas Geschichte der Brennerstraße, 1900 erschienen, hat archivalische Quellen nicht herangezogen — ist es Voltelini auf Grund seines Überblickes, den er über den gesamten Quellenstoff zur Geschichte Tirols besaß, gelungen, diese Einführung recht anschaulich zu gestalten. In den folgenden Jahren habe ich — wesentlich von Voltelini als meinem ehemaligen akademischen Lehrer darauf geführt — in eigenen Abhandlungen die Hauptgebiete der Verkehrs-

geschichte Tirols vom 12. bis 14. Jahrhundert an der Hand des archivalischen Quellenstoffes geschildert: das Zollwesen samt dem damit eng zusammenhängenden Markt- und Straßenwesen, die Organisation des Transportwesens, das Niederlagsrecht und Rodwesen und die Geleitsverträge.

In allen diesen Zweigen war als Hauptsache zu erkennen, daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts infolge des Aufschwunges der deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen Tirol für diese als wichtigstes Durchgangsgebiet in Betracht gekommen ist und daß seine Landesfürsten die Vorteile, die sich hieraus für ihre finanzielle Stellung ergeben konnten, sehr wohl erfaßt und in ihrer Regierungstätigkeit berücksichtigt haben. Auf Grund dessen hat das Land damals einen sehr hohen Stand verkehrswirtschaftlicher Entwicklung erreicht. Im folgenden möchte ich hierüber einige Ergänzungen zu dem Bilde aus archivalischen Nachrichten geben, die mir erst nach dem Erscheinen jener vorerwähnten Arbeiten aufgestoßen sind.

#### A. Die geschichtlichen Anfänge des Kaufmannstandes in Tirol.

Bei der Betrachtung des handelsgeschichtlichen Zustandes Tirols im 13. und 14. Jahrhundert — und natürlich auch später — ist immer zu unterscheiden: Einerseits wird Tirol nur als Durchgangsgebiet von den fremden — oberdeutschen und italienischen — Kaufleuten besucht und seine Einwohner haben nur die Hilfgewerbe des Handelsverkehrs — Frächterei und Gastwirtschaft — ausgenützt. Andererseits gab es auch einen einheimischen Kaufmannstand und es fragt sich, wie weit dieser sich ausschließlich mit dem Warenumsatz im Inlande beschäftigt hat und wie weit er an den auswärtigen Handelsbeziehungen beteiligt gewesen ist. In den Märkten und Städten Tirols treten seit deren Anfängen im 12. Jahrhundert die Geschäftsleute, Händler und Kaufleute (*negotiatores* oder *mercatores*) ur-

kundlich als der erste Stand unter deren Einwohnern, mitunter als deren Bürger (*forenses* und *cives*) schlechtweg hervor, so 1189, 1202 und 1256 in Bozen und Neumarkt, 1180 und 1187 zu Innsbruck, 1230 in Sterzing<sup>1</sup>). In Bozen wird 1220 vom Bischof von Trient als Stadtherrn das Bürgerrecht zugleich mit dem Recht, Kaufmannschaft (*mercata*) zu treiben, verliehen und 1256 nehmen die Bürger dieses Recht als einen Gegenwert für ihre Steuerleistung für sich in Anspruch<sup>2</sup>). Bereits zu dieser Zeit — insbesondere laut des Verfachbuches des Bozner Notares Haas vom Jahre 1237 — werden hier in Bozen von den Kaufleuten (meist als „*cramarii*“ bezeichnet) die Handwerker durch Beifügung ihrer besonderen Fächer deutlich geschieden<sup>3</sup>). Wie die in Bozen ansässigen Kaufleute damals mit jenen aus den oberdeutschen Städten, aus Trient und Verona unmittelbare Handelsbeziehungen unterhielten, insbesondere an erstere Wein verkauften und von ihnen Tuche und kleinere Handwerkerzeugnisse (*Kramwaren*) einhandelten, von den letzteren hingegen italienische Stoffe und Früchte, das ist auch wieder sehr anschaulich aus den erwähnten, von Voltelini herausgegebenen Bozner und Trienter Notarsimbreviaturen von 1236/7 zu entnehmen<sup>4</sup>). Vielleicht enthält auch die Imbreviatur von 1242, deren Herausgabe Voltelini noch vorhat, weitere derartige Hinweise. Unter den sonst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von Bozner Bürgern ziemlich zahlreich überlieferten Einzelurkunden sind nach meiner Beobachtung Zahlungs-

<sup>1</sup>) Z. T. bereits von Voltelini, Pfandleihbanken S. 11 f. angeführt: Für Bozen s. Kink Font. Austr. 5 S. 95 u. 202; für Innsbruck Stolz, Landesbeschreibung Arch. öst. Gesch. 107, S. 300; für Sterzing Moeser, Münzwesen in Forsch. Gesch. Tirol Bd. 4, S. 234.

<sup>2</sup>) Voltelini, Pfandleihbanken S. 11 u. 14 Anm. 5; Kogler Steuerwesen Arch. öst. Gesch. Bd. 90, S. 686 ff.

<sup>3</sup>) Voltelini a. a. O. S. 13 nach seiner Ausgabe jener Notariatsimbreviatur in Acta Tirol. Bd. 2. In Trient sagte man damals für die Kaufleute mit ständigem Laden „*stazionarii*“.

<sup>4</sup>) Diese Geschäftsbeziehungen hat am genauesten Ad. Schaubé in seiner Handelsgeschichte der romanischen Völker (1906), S. 438 ff. aus der erwähnten Ausgabe von Voltelini dargestellt.

quittungen und Schuldbriefe aus Warengeschäften kaum zu finden, begreiflich, denn Urkunden solchen Inhaltes wurden nicht aufbewahrt, weil sie nicht Rechte von dauernder Bedeutung — wie etwa beim Erwerb von Liegenschaften — betrafen<sup>1)</sup>.

In den ältesten von 1290 bis 1340 reichenden Rechnungsbüchern der landesfürstlichen Kammer von Tirol erscheinen gewisse Kaufleute aus Bozen (Heinrich Weiß), aus Meran (Boner, Werner und Ofen), aus Innsbruck (Platerlin, Dorn, Eberlin, Sweiner, Blondschild oder Plontschilt), aus Hall (Engelein) ziemlich regelmäßig als Lieferanten des landesfürstlichen Hofes, dieser bezog von ihnen hauptsächlich feine Stoffe aus Flandern und Italien, Schmuckgegenstände und Gefäße aus Edelmetall sowie Südfrüchte, die jene Tiroler Kaufleute wohl selbst in Italien, besonders in Venedig eingehandelt haben<sup>2)</sup>. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese und andere einheimische Kaufleute außer für den Hof auch noch für weitere Bevölkerungskreise des Landes geliefert haben.

Manche dieser Kaufleute haben damals von der landesfürstlichen Kammer, die ihnen Gelder schuldete, Zollstätten in Pacht oder als Pfand erhalten. Das zeigt eine gewisse stärkere Kapitalbildung auch bei den einheimischen Kaufleuten als Gläubigern der landesfürstlichen Kammer an. Die ergiebigsten Zollstätten zu Bozen, an der Töll bei Meran und am Lueg auf dem Brenner waren ebenso wie die Münzstätte und die Leihbanken freilich meist in den Händen der Florentiner, die mit dem Landesfürsten teils als Geld-

<sup>1)</sup> An Urkunden solchen Inhaltes sind mir nur bekannt: 1271 Dez. 14 und 1272 Mai 31. Sibotus de Zirle qui nunc habitat in Inspruke, verspricht dem Haincius Peren de Bocano (Bozen) 17 bzw. 32 Pfund Perner für gelieferten Wein zu zahlen. (Staatsarchiv Ibk. Urk. II 538 u. 542). — 1271 Dez. 8. Hainricus Durre, Conradus Nageli u. Hainricus Raistingner, alle de Gecens (Götzens bei Innsbruck) versprechen demselben Bozner 68 Pf. für Wein zu zahlen (a. a. O. 536 u. 537).

<sup>2)</sup> S. Bastian, Oberdeutsche Kaufleute in den Tir. Raitbüchern (1931), S. 6, doch ohne nähere Anführung der betreffenden Stellen in diesen.

leiher, teils als Lieferanten von Waren in geschäftliche Verbindung getreten waren<sup>1)</sup>. Einige von ihnen, wie die Botsch in Bozen und die Rot in Meran sind dort dauernd ansässig geworden und in den Patrizierstand jener Städte eingetreten<sup>2)</sup>.

Die Zölle zu Innsbruck, Hall und Zirl waren aber damals häufig im Besitz von Bürgern und Kaufleuten zu Hall und Innsbruck, seit 1340 in jenem der Stadtgemeinde Hall<sup>3)</sup>. Heinrich Kunter hatte Hausbesitz und Bürgerrecht anscheinend zu Bozen und zu Hall, er war für die damalige Zeit ein Bauunternehmer großen Stiles, indem er gegen Gewährung eines Zollrechtes einen neuen Weg durch die Eisackschlucht unmittelbar nördlich von Bozen erbaute und wie hier auf der Südrampe des Brennerweges auch auf dessen Nordrampe den Anstieg von Hall aus über das Mittelgebirge verbesserte. Zur Lieferung des Grubenholzes für das Haller Salzbergwerk baute er einen Weg vom Gleirschtal über das Stempeljoch<sup>4)</sup>.

In Tirol haben sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch zahlreiche auswärtige Kaufleute — aus den oberdeutschen Handelsstädten wie Regensburg, Augsburg, Kempten, München — betätigt, nicht nur im Durchfuhrhandel, sondern auch als Lieferanten des landesfürstlichen Hofes, in der Ausfuhr von wichtigen Erzeugnissen des Landes, wie Wein und Salz und in reinen Geldgeschäften. Ich erwähne dies hier, um auf das jüngst (1931) erschienene Buch von Franz

<sup>1)</sup> Voltolini Pfandleihbanken, S. 18 ff. Stolz Zollwesen Tirols, (im Arch. öst. Gesch., Bd. 97, S. 736).

<sup>2)</sup> Stolz Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol Bd. 3, S. 29 u. 152.

<sup>3)</sup> Stolz Zollwesen S. 735 f. Einzelne Zitate: Rupert Geisenfelder hat 1293 den Zoll zu Innsbruck (Cod. 279 fol. 31), vor 1316 denselben Eberlein der Amphrauner von Innsbruck, nachher Konrad Sohn Engleins und dessen Schwester Metze auf dem Raine zu Hall (Innsbruck Cod. 18 fol. 18; Wien Cod. 389 fol. 8) Den Zoll zu Zirl hatte vor 1331 Heinrich der Platterlin und nachher Berchtold der Dorn, beide Bürger von Innsbruck (Cod. 106 fol. 51) inne.

<sup>4)</sup> S. Straganz, Gesch. v. Hall (1903), S. 354; Stolz, Zollwesen, S. 645 ff.; Stolz, Anfänge des Bergbaues in Tirol in Zt. f. Rechtsgesch. Bd. 48 (1928), S. 230 u. 238. Siehe auch unten S. 78.

Bastian, Oberdeutsche Kaufleute in den älteren Tiroler Raitbüchern (1288—1370) hinzuweisen, das mit sehr genauer Benützung der Quellen jenen Gegenstand behandelt. Diese oberdeutschen Kaufleute erlangten im Vereine mit den Florentinern als Geldgeber und Gläubiger der landesfürstlichen Kammer, die seit der abenteuernden Politik und schlechten Finanzgebarung unter dem Landesfürsten Heinrich (1310—1335) im Gegensatz zur Regierungszeit seines Vaters Meinhard II. in immer stärkere Bedrängnis geraten war, eine viel größere Bedeutung als die einheimischen Geschäftsleute. Die Höhe der Darlehen und Pfandsummen zeigen, daß schon bald nach 1300 im oberdeutschen Handelslande eine beträchtliche Kapitalsbildung vor sich gegangen ist, das Zeitalter des Frühkapitalismus schon damals einsetzte, nicht — wie in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur bis jetzt meist zu lesen war — erst etwa hundert Jahre später. Diese vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkte aus sehr wichtige Feststellung gelang also mit Hilfe der aus jener Zeit gerade in Tirol so gut geführten und erhaltenen Rechnungs- und Kanzleibücher, was hier besonders betont sei.

## B. Die verkehrsgeschichtlichen Anfänge von Innsbruck und Hall, Landstraßen und Schifffahrt im Unterinntal im 14. Jahrhundert.

Der älteste Ort im Inntal, für welchen sich eine verkehrswirtschaftliche Entwicklung nachweisen läßt, ist sicherlich Innsbruck. Der Name der Stadt und damit der Bestand einer Brücke über den Inn und eines Marktes an dieser Stelle ist seit 1180 überliefert. Daß die Brücke damals vor nicht allzu langer Zeit statt einer Fähre erbaut worden war, ergibt sich daraus, daß das Stift Wilten sich damals und auch noch später das Recht auf diese Fähre gewahrt hat<sup>1)</sup>. Die „strata publica“

<sup>1)</sup> Stolz, Landesbeschreibung von Tirol, Arch. öst. Gesch. Bd. 107, S. 300 u. 820. Stolz, Gesch. d. Hofmark Wilten S. 168 f. — Der Bestand der Innsbrucker *Innbrücke* (trans pontem) ist zum Jahr 1180 durch die Gründungsurkunde des rechtsufrigen Marktortes, der

oder „via publica“, d. h. die öffentliche Straße oder Landstraße hinter dem Bergisel und am Meilstein am Fuße der Martinswand vor Zirl wird in Aufzeichnungen von 1260 genannt<sup>1)</sup>, die Innbrücke bei Innsbruck bildete dafür das Bindeglied.

Das Niederlagsrecht von Innsbruck — bereits in das Stadtrecht von 1239 aufgenommen — hat als das älteste in Tirol überhaupt eine Beurkundung erfahren<sup>2)</sup>. Auch der von den Grafen des Inntales bei Innsbruck eingehobene Zoll, ist der erste, der in diesem Gebiete erwähnt wird, und zwar auch in jenem Stadtrechte von 1239<sup>3)</sup>. Die Verbriefung des letzteren bedeutete einen Schlußpunkt des 1180 angebahnten Aufstieges vom Marktflecken zur ummauerten Stadt Innsbruck<sup>4)</sup>, zum ältesten Verkehrsmittelpunkte des Inntales,

späteren Stadt, der Name „Inspruke“ durch eine Gerichtsurkunde vom Jahr 1187 erstmals überliefert. Andere, in den geschichtlichen Darstellungen bisher noch nicht überlieferte älteste Erwähnungen des Ortes sind noch: „Inspruk“ in einem Traditionsbuch des Erzstiftes Salzburg zum Jahr 1167 ff. (Hauthaler, Salzburg. UB. 1 S. 686) und „Inspruc“ in einem des Stiftes Schefflarn zu beil. 1190 (Mon. Boica 8, S. 468), beidemale als Heimatsort von Leuten, nämlich eines Ulricus und eines Chuonradus. — Im Jahr 1266 hat „supra pontem apud Inspruke“ der letzte Hohenstaufe Konradin seinen Hausbesitz in den Alpen seiner Mutter Elisabeth, in zweiter Ehe Gemahlin des Grafen Meinhard von Tirol, übergeben. Als Zeuge erscheint hiebei ein „Zolner Alram“, vermutlich hatte dieser seine Hebestelle auf der Brücke selbst (Ficker, Reg. Imp. VI, Nr. 4818).

<sup>1)</sup> Stolz, Landesbeschreibung S. 282 u. 326.

<sup>2)</sup> Stolz, Transportwesen VJS. f. Soz. u. Wirt. Gesch. Bd. 8 (1908), S. 216 f. Neue Beiträge z. Gesch. d. Niederlagsrechtes in Tirol ebenda Bd. 22 (1929), S. 157 ff.

<sup>3)</sup> Stolz, Zollwesen Arch. öst. Gesch. 97, S. 553 f. u. 621. Dazu die mir damals nicht aufgestoßene Erwähnung eines Zollners zu Innsbruck zum Jahr 1266 (wie oben vor Anm. 1).

<sup>4)</sup> Vgl. dazu Moeser, Zu welchem Zeitpunkte erreichte Innsbruck den Stadtcharakter? in Tir. Anzeiger 1931 Jan. 17, Nr. 13 und Stolz, Wann ist Innsbruck zur Stadt erhoben worden? in Innsb. Nachrichten 1930 Dez. 16, Nr. 288. Beide Artikel erschienen zur damals besprochenen Frage, ob das 700jährige Gedenken der S t a d t w e r d u n g Innsbrucks nach der ersten Erwähnung des Ortes als „civitas“ im Jahr 1231 oder nach der Beurkundung des Stadtrechtes im Jahr 1239 gefeiert werden solle. Der Gemeinderat entschied sich gemäß des Inhaltes dieser Artikel und eines Gutachtens der histor. Kommission des Ferdinandeums für das letztere Jahr, bzw. für die Abhaltung der Feier im Jahr 1939.

der in vollem Sinne das unmittelbare Erbe des römischen Veldidena gemäß seiner ganzen örtlichen Lage angetreten hat.

Ob schon zur Römerzeit die Straße, deren Zug von Matrei über Veldidena oder Wilten, Zirl und Scharnitz (Scarbia) nach Partenkirchen (Parthanum) durch Meilensteine und Postkurse aus dem 3. und 4. Jh. n. Chr. bezeugt wird, in der nächsten Nähe Wilten's, also der alten Innsbrucker Innbrücke oder in der Nähe von Völs oder aber erst zwischen Kematen und Zirl den Inn überquert hat, ist nicht sicher zu entscheiden. In der Gegend von Kematen soll allerdings im 18. Jh. ein römischer Meilenstein gefunden worden sein, aber derselbe ist nicht mehr erhalten und auch der Fundbericht nicht ganz zuverlässig. Unter der Voraussetzung, daß dieser Fund auf Wahrheit beruht, könnte man annehmen, daß zur Römerzeit die Straße von Wilten zuerst am rechten Innufer westwärts gegangen ist, und erst in der Gegend von Martinsbühel oder Zirl den Inn überschritten hat.<sup>1)</sup> An den letzteren Orten haben sich römische Ausgrabungsgegenstände gefunden, ferner ist es möglich, Teriolis, nach einem römischen Ämterverzeichnis des 3. Jh. Sitz eines mit den Warentransport oder dessen Bewachung befaßten Truppenkommandos, gemäß der althochdeutschen Lautverschiebung auf Cyreola, Zirl zu beziehen. Allein jene Tatsachen haben auch ihren Sinn, wenn zur Römerzeit die Straße näher von Veldidena aus auf der linken Innseite gegangen ist. Hiefür spricht direkt ein anderer Umstand. In einer urkundlichen Beschreibung der Grenzen der Pfarre Wilten von beil. 1260 wird nämlich gesagt, daß diese Grenze von den Steinen, die an der Landstraße gegen Zirl stehen, ausdrücklich über den Inn (trans flumen Aeni) in das Michelfeld bei Völs und zum Schlosse Vellenberg oberhalb Völs usw. ziehe. Demnach war damals die Landstraße gegenüber Völs am linken Innufer von Hötting nach Zirl. Von jenen Steinen hieß laut Erwähnungen seit dem 15. Jh. einer kurzweg „der Meilstein“, ein in der Nähe befindlicher Quell „der Meilbrunnen“, beide auf der Grenze der zur Urfarre Wilten gehörigen Gemeinde Hötting gegen Zirl 2.5 km westlich Kranebitten<sup>2)</sup>. Das spricht dafür, daß jener Stein ein römischer Meilenstein gewesen ist und daher bereits zur Römerzeit hier am linken Innufer die Straße von Veldidena aus gegangen ist. Von den alten bayrischen Herzogen und Grafen ist es nicht bekannt, daß sie Meilensteine gesetzt hätten, auch haben sie meist die Straßenzüge aus der Römerzeit beibehalten. Völlig irrig hat ein Spezialforscher, W. Cartellieri, Die römischen Alpenstraßen (1926), S. 145, jene Grenzbeschreibung ausgelegt, wenn er aus ihr herausliest, daß jene Straßensteine am rechten Innufer bei Völs gestanden seien. Die von ihm darauf gegründete Folgerung wandelt sich daher in ihr Gegenteil, das ist für die Annahme, daß bereits zur Römerzeit die Hauptstraße entweder ganz nahe bei Veldidena oder bei Völs den Inn auf einer Brücke

<sup>1)</sup> H. Schuler, Heimatbuch Wilten (1924), S. 42 f. Stolz ebenda S. 168. Zoller, Gesch. von Innsbruck (1816), S. 2, hier der Fundbericht.

<sup>2)</sup> Stolz, Landesbeschreibung, Arch. öst. Gesch. 107, S. 282 u. 285.



oder Fähre überquert und schon von hier aus auf der linken Seite gegen Zirl gegangen ist. Mathias Mayer, Die Römerstraße durch das Unterinntal (1927), S. 120 stellt zwar auch diese Möglichkeit schlankweg in Abrede, geht aber auf die vorerwähnten Gründe gar nicht ein. Wie im Mittelalter ist auch im Altertum diese Straße von Hötting aus nicht durch die Talsohle, sondern über die ersten niedrigen Seitenterrassen (entlang der jetzigen Allerheiligenhöfe) bis Kranebitten und dann am Steilufer unter der Martinswand gegangen, wobei Martinsbühel einen vortrefflichen Stützpunkt zur Sperrung der zwischen Wand und Inn führenden Straße bildete. Wenn die Römerstraße am rechten Innufer gegangen wäre, so hat sie jedenfalls auch von Wilten über Völs bis Kematen den unteren Rand des Talhanges benützt, denn die breite Talebene des Michelfeldes zwischen Völs und Kematen war damals ebenso eine Au, wie jene westlich von Hötting. Einmal mußte allerdings die Straße die Au am Inn immer auf einer kurzen Strecke durchqueren, entweder zwischen Wilten und Hötting, oder bei Völs oder bei Kematen. Vorgeschichtliche Gräberfunde wurden außer bei Veldidena auch bei Hötting und bei Völs und damit auch eine entsprechende Besiedlung festgestellt.

Wenn also mindestens seit dem 12. Jh. der Hauptverkehr von Innsbruck nach Zirl auf der linken Talseite gegangen ist, so war doch auch die rechte nicht ganz ohne Verkehrsanlagen. Um 1400 wird „die Lantstrazz“ von Wilten nach Völs, also am rechten Innufer erwähnt, und schon hundert Jahre früher eine Überfuhr über den Inn und ein Zoll bei Zirl. Zirl und Reith haben ja zur Urfparre Axams, die am südseitigen Mittelgebirge ihren Sitz hat, gehört. Die Brücke über den Inn bei Zirl wurde wohl erst im 15. Jh. gebaut, die Erhaltung derselben als „Fergenrecht“ bezeichnet, offenbar weil die Brücke an die Stelle der Fähre getreten ist<sup>1)</sup>. Es wird zwar in einer Amtsrechnung vom J. 1299 eine Brücke in K e m a t e n (pons in Chemnat) erwähnt<sup>2)</sup>, damit dürfte aber nicht eine Brücke über den Inn, sondern über die Melach gemeint gewesen sein.

Hall ist in seiner Entwicklung als Verkehrsstätte um etwa hundert Jahre jünger als Innsbruck. Denn es wird erstmals um das Jahr 1280 als ein Ort mit Marktrecht erwähnt, 1303 wurde es mit dem Recht von Innsbruck zur Stadt erhoben, der erste Fall in Tirol und wohl auch im weiteren Umkreise, daß einer Marktsiedlung durch eine landesfürstliche Verfügung ausdrücklich „Namen und Recht einer Stadt“ verliehen wird<sup>3)</sup>. Zwei Umstände haben diese

1) Stolz, Hofmark Wilten S. 170; Landesbeschreibung S. 403 f.; Zollwesen S. 624.

2) Hauptstaatsarchiv München Tir. Kod. 10 fol. 11.

3) Stolz Landesbeschreibung im Arch. öst. Gesch. 97, S. 263. Bei Straganz, Gesch. v. Hall fehlt der Hinweis auf das Marktrecht des 13. Jh.

Entwicklung des Ortes bedingt. Einmal die Errichtung der Saline unmittelbar am Ufer des Inn, die frühere Erwähnung einer Saline zu Thaur hört seit 1263 auf und seither ist stets vom „hal ze Halle“ die Rede<sup>1)</sup>. Weiters die Verkehrslage des Ortes: Obwohl nur zwei Stunden von Innsbruck entfernt hat es einen eigenen, den Weg über Innsbruck etwas abschneidenden Zu- und Abgang zu und von der Brennerstraße und der Inn besitzt hier — dank der Mündung der Sill — einen wesentlich größeren Wasserstand als bei Innsbruck, was für den Betrieb der Schifffahrt von Bedeutung war. Gerade durch jenes Stadtrecht hat Hall dasselbe Niederlagsrecht erhalten, das Innsbruck bereits 1239 bestätigt wurde, daß nur an diesem Platz — nun auch also in Hall — im Talabschnitt zwischen der Melach oder Sellrainerbach und dem Ziller die Frachtfuhren halten und umgeladen werden durften<sup>2)</sup>. Allerdings strebte damals und noch lange später ein großer, wohl der größere Teil des Brennerverkehrs geradewegs über Innsbruck und die Scharnitz nach Augsburg, dem seit dem späteren 13. Jahrhundert weitaus wichtigsten Handelsplatze in Oberdeutschland südlich der Donau und das hat Innsbrucks Verkehrsbedeutung gegenüber Hall gewahrt.

Der von Matrei über Ellbögen, Lans, Ampaß nach Hall führende Weg ist in seinem unteren Teile bald nach 1300 von Heinrich Kunter, demselben, der damals den Weg durch die Eisackschlucht bei Bozen gebaut hat, soweit verbessert worden, daß auch dieses Wegstück gleich jenem bei Bozen den Namen „Kuntersweg“ erhalten hat, der hier allerdings wieder in Vergessenheit geriet<sup>3)</sup>. Daß der Weg von Matrei

<sup>1)</sup> Stolz, Anfänge des Bergbaues in Tirol a. a. O. S. 220 ff.

<sup>2)</sup> Stolz, Niederlagsrecht in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 22 (1929), S. 158.

<sup>3)</sup> Vgl. Straganz, Hall i. T. S. 354. Hiezu sind als besonders wichtiger Beleg hinzuzufügen: In dem um 1400 auf Grund älterer Vorlagen angelegten Amtsbuch der Haller Saline wird unter Empfängern von Salzgülten auch die „via Kuntronis prope Hallis“ angeführt. (Staatsarchiv Innsbruck Cod. 3176 fol. 4') 1486 verleiht der Landesfürst für den „Kuntersweg ob Haller prugken“ zu dessen Ausbesserung einen neuen Zoll (Cod. 3180 fol. 187). Um 1400 wird die „via publica provincialis“ bei Ampaß genannt (Stolz, Landesbeschreibung S. 284).

aus schon vorher im 13. Jahrh. eine Bedeutung für den Fernverkehr besessen hat, beweist der Bestand einer Zollstätte „Ruckschrein“ zwischen Ellbögen und Patsch im J. 1288 und der Name des Weilers „Hochstraß“ bei Rinn<sup>1)</sup>. Doch dürfte der hier vorbeigehende Weg nicht den steilen Abstieg nach Hall, sondern die weiter ostwärts ausladende Richtung nach Volders verfolgt haben. Das deutet darauf, daß Hall erst in den letzten Jahrzehnten des 13. Jh. in den direkten Brennerverkehr eingeschaltet worden ist. Die *Brücken* über den Inn bei Hall und bei Volders haben nachweisbar um 1300 bestanden und damit war Hall an die Hauptstraßen nach Süden und Osten zu angeschlossen<sup>2)</sup>. Auch diese Innsbrücken hatten Vorläufer in Fähren oder *Urvar*: schon 1135 wird eine solche bei Mils (Muller) genannt und noch um 1300 eine bei Häusern, erstere also in der Nähe der Volderer, letztere der Haller Brücke<sup>3)</sup>. Hingegen ist das *Urvar* über den Inn bei Amras, das 1280 vorkommt, ohne Ersatz durch eine Brücke aufgelassen worden. Die Innsbrucker und Haller Brücke haben es unnötig gemacht.

Zur *Römerzeit* ist die *Landstraße* von Veldidena (Wilten) ostwärts durch das Unterinntal bis gegen Brixlegg auf der rechten Seite des Flusses gegangen. Streng bewiesen wird das allerdings nur durch den schon um 1250 als „Milstain“ erwähnten und heute noch in den Amraser Feldern stehenden Stein, der mit einem römischen Meilenstein allergrößte Ähnlichkeit hat<sup>4)</sup>. Eine Stelle der *Sill* bei den *Sillhöfen* heißt die „Furt“, die *Brücke* über diesen Fluß am Fuße des Berg-Isel wird erstmals um 1260 erwähnt<sup>5)</sup>. Über das Alter der *Pradler Sillbrücke* fehlen mir Angaben. Jedenfalls bestand im 13. Jh. eine Straßenverbindung von Innsbruck ostwärts am rechten Innufer.

Über das Alter einer *Landstraße* von Innsbruck bzw. *Hötting* ostwärts auf der linken Talseite liegen folgende Angaben vor: Laut *Urkunde* von 1315 (Stadtarchiv) hieß die *Lehne* am *Tuftbach*, der östlich der *Weierburg* in den Inn fällt und seit jeher bis heute den untersten Teil der Ostgrenze der *Gemeinde Hötting* bildet, „Ob und Unter Weges“, also ist schon damals und wohl schon seit längerer Zeit ein Weg von

<sup>1)</sup> Stolz, *Zollwesen*, Arch. öst. Gesch. Bd. 97, S. 622. *Hochstraß* kommt vor im *Urbar* von 1288 (Zingerle Font. rer. Austr. 45, S. 42 Z. 66), ferner 1313 (Stolz, *Landesbeschreibung*, Arch. öst. Gesch. 107, S. 281) 1369 *Archivberichte* 3, Nr. 292.

<sup>2)</sup> Die *Brücke* zu *Hall* wird 1315 als bereits bestehend erwähnt (Stolz, *Zollwesen*, Arch. öst. Gesch. 97 S. 623), jene zu *Volders* 1322; in einer *Rechnung* des *Zöllners* am *Lueg* wird nämlich gesagt, daß diesem „ex preclusionone stratarum et ruptura pontis in Volers (d. h. wegen Absperrung der Straßen und Abbruch der Brücke in Volders) 20 Mark vom *Pachtschilling* erlassen werden. (Staatsarchiv München Tir. Cod. 14).

<sup>3)</sup> Stolz, *Zollwesen* S. 657.

<sup>4)</sup> Stolz, *Landesbeschreibung* S. 282, *Wopfner* in *Tir. Heimat* 5 (1926), S. 94 mit Bild. *Mathias Mayer*, *Die Römerstraße* durch das Unterinntal (1927) S. 119.,

<sup>5)</sup> Stolz, *Landesbeschreibung* S. 326; Stolz, *Hofmark Wilten* S. 172 f.

größerer Wichtigkeit hier durchgegangen. Eine Urkunde von 1454 nennt dann in derselben Gegend am Tuftbach „die Lantstraßen des neuen Weges.“ Also ist hier kurze oder längere Zeit vorher ein neuer Weg gegenüber einem älteren gebaut worden, und zwar, wie wir aus Erwähnungen seit dem 16. Jh. wissen, unmittelbar am Inn, eingesprengt in das dortige Felsufer. Der alte Weg ging darober von Hötting über die Weiherburg nach Mühlau und von dort weiter über die Dörfer. In der Grenzbeschreibung des Gerichtes Sonnenburg von 1660 wird jener Weg noch als „die obere Landstraßen genannt die Ostergassen“ erwähnt, der neue Weg war eben die untere Straße am Inn, für die nach ihrem Ausbau als Reichsstraße im 19. Jh. infolge ihrer Führung über das Steilufer die Bezeichnung „Hoher Weg“ aufgekommen ist<sup>1)</sup>. Daß auf der linken Talseite schon im 14. Jh. eine Landstraße gegangen ist, scheint auch die Erwähnung einer „Heerstraßen im Taurer Feld“ in einer Urkunde von 1354 anzudeuten<sup>2)</sup>. Hallam linken Innufer war mit dem rechten, wie erwähnt, schon um 1300 durch zwei Brücken, die Haller- und die Voldererbrücke verbunden. Das ist wohl nur so zu erklären, daß eben die Hauptstraße früher auf der rechten Talseite gegangen ist und Hall sich erst später auf der linken zum Verkehrsorte entwickelt hat.

Von Volders ab bleibt die mittelalterliche Straße ebenso wie die Römerstraße auf der rechten Seite. Die Innbrücke bei Schwaz bestand bereits um 1420, damals sollte sie erneuert werden, was zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Gerichtsherren von Freundsberg und dem nahen Stift Georgenberg geführt hat<sup>3)</sup>. Diese Brücke diente aber nur dem örtlichen Verkehr und der Abzweigung ins Achtental, nicht aber jenem durch das Haupttal weiter abwärts. Dasselbe gilt für die Innbrücke bei Jenbach, deren Bestand übrigens erst für die Zeit um 1500 nachzuweisen ist, aber doch etwas älter sein dürfte<sup>4)</sup>. Diese Landstraße am rechten Ufer des Inn brauchte dann eine Brücke über den Ziller. Diese wird zwar in früherer Zeit nicht ausdrücklich genannt, erst in einer Urkunde von 1377, allerdings in dem Sinne, daß sie damals schon lange bestanden habe und von den Bürgern der Innstädte als ein wichtiges Bindeglied des Verkehrs zwischen ihnen geschätzt worden ist. Laut dieser Urkunde übergibt ein aus Rosenheim stammender Bürger von Kufstein in Erfüllung des letzten Willens seines

1) Die Erwähnungen, bei Stolz, Landesbeschreibung, Arch. öst. Gesch. 107, S. 252 u. 285. Die Ostergassen wird erstmals in einer Urk. v. 1427 (Stadtarchiv) genannt. Über den Neuen oder Hohen Weg s. Hörtnagl, Ynnsprugg (1932), S. 157 ff. — Ferner erwähnt eine Urkunde v. 1293 März 17 (Staatsarchiv Innsbruck Parteibrief 575) einen Baumgarten „in dem Valpach bey Inspruk und hebt der an oben auf dem Rain, an der mitt herab auf die Straz“. Letztere bezieht sich auch auf die Straße, die vom Fallbach, bei der St. Nikolauser Kirche, irgendwie nach Osten geht.

2) St. A. Innsbruck, Tir. Lehensauszug fol. 464.

3) Pockstaller, Chronik von Georgenberg S. 100–105.

4) Stolz, Landesbeschreibung S. 189.

Schwiegervaters ein Gut zu Wörgl dem Rate von Rattenberg, auf daß derselbe die Erträgnisse des Gutes zur Erhaltung der Zillerbrücke verwende<sup>1)</sup>. Es war das nichts ungewohntes, in noch größerem Umfange sind auch für die Erhaltung der Eisackbrücke und des Kuntersweges bei Bozen liegende Güter und deren Erträgnisse von Bürgern gestiftet worden, der Begriff des guten Werkes ward so auch auf gemeinnützige wirtschaftliche Zwecke angewendet<sup>2)</sup>. Bei Brixlegg ist nach den Untersuchungen von Mathias Mayer zur Römerzeit die Straße auf einer Brücke über den Inn, auf dessen linke Seite, weiter über den Angerberg und Langkampfen bis Eichelwang bei Kufstein und hier wieder auf einer Brücke zurück auf das rechte Ufer des Inn gegangen. Im Mittelalter waren diese Innbrücken zu Ende des 13. Jh. nachweisbar im Weichbilde der Städte Rattenberg und Kufstein<sup>3)</sup>. Ob zu dieser Zeit der Landverkehr zwischen den beiden Städten mehr über den Angerberg am linken oder über Wörgl am rechten Ufer geführt worden ist, wäre erst zu untersuchen.

Daß der Inn mit Schiffen befahren wurde, ersehen wir erstmals seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts aus den Aufzeichnungen bayrischer Klöster, deren Hintersassen in Tirol die Verpflichtung hatten, Flosse (strues) und Schiffe (naves) auf den Inn zum Abtransport des Weines und anderer Erzeugnisse ihrer Güter bereit zu halten<sup>4)</sup>. Ferner erfahren wir dies aus den Zollbefreiungen, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Herzoge von Bayern den Klöstern ihres Landes an der ihnen damals gehörigen Zollstätte zu Rattenberg verliehen haben. Es wird hiebei ausdrücklich die Lieferung ihrer grundherrlichen Abgaben zu Lande oder zu Wasser sowie im Flußbette des Inn (in alveo Eni) angeführt. Das Kloster Georgenberg bei Schwaz in Tirol erhielt von Kaiser Ludwig als Herzog von Bayern im Jahre 1347 eine jährlich einmalige Zollfreiheit für „zwei scheef auf dem In mit wine und mit salz heruf mit getraide“<sup>5)</sup>; demnach

<sup>1)</sup> S. unten S. 108, Beilage IV.

<sup>2)</sup> Voltelini in Schlerschriften Bd. 9, S. 169. Stolz, Zollwesen, Arch. öst. Gesch. 97, S. 650.

<sup>3)</sup> Kogler, Recht u. Verfassung d. Stadt Rattenberg (1929), S. 35. Kogler, Stadtrechtsgeschichte Kufsteins (1912), S. 32. M. Mayer, Die Römerstraße durch das Unterinntal S. 97 f.

<sup>4)</sup> Nähere Angaben hierüber bei Stolz, Transportwesen, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 8 (1910), S. 203 und Stolz, Niederlagsrecht und Rodwesen a. a. O. Bd. 22 (1929), S. 148 f.

<sup>5)</sup> Stolz, Zollwesen Arch. öst. Gesch. 97, S. 623 u. 776.

wurde schon damals — vor dem starken Aufblühen der Schwazer Bergwerke — Getreide den Inn aufwärts zum Gebrauche der dortigen Bevölkerung geführt, während abwärts der Wein einen Hauptgegenstand der Fracht bildete. Weiters enthalten auch die Amtsrechnungen der Haller Saline aus jener Zeit (1340) des öftern Hinweise auf den Betrieb der Schifffahrt am Inn, Auslagen für die Herstellung von Schiffen und für Fahrten mit demselben von Hall ausdrücklich nach Rosenheim und Passau<sup>1)</sup>.

Die „Meister Schefleut“ zu Hall, das sind nach dem späteren Sprachgebrauch die Besitzer von Schiffen und deren Leiter auf der Fahrt — Schiffsmeister, nicht so sehr Meister des Schiffbaues — werden in einer Urkunde vom Jahre 1393 als eine damals anscheinend schon seit längerem bestehende Genossenschaft erwähnt<sup>2)</sup>. Wenn auch das nur die einzige Nachricht hierüber aus jener Zeit ist, so zeigt sie uns doch, daß in Hall bereits im 14. Jahrhundert der Betrieb der Schifffahrt auf dem Inn zur Warenfracht bereits Gegenstand eines selbständigen Gewerbes geworden ist. Ein einzelner „Schefmann“ zu Hall wird urkundlich 1367 erwähnt, eine „Schefgasse“ ebenda 1362 und diese dürfte wohl ihren Namen davon gehabt haben, daß hier vor allem Schiffsleute gewohnt haben<sup>3)</sup>. Alles, was dann aus den folgenden Zeiten über Hall als obere Endstation oder Hauptlandplatz einer mit ziemlich großen und zahlreichen Fahrzeugen auf dem Inn ständig betriebenen Schifffahrt zu erfahren ist, reicht daher mit seinen wesentlichen Anfängen bis in das 14. Jahrhundert zurück<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> So in der Rechnung von 1340 (Staatsarchiv Innsbruck Cod. 288 fol. 56 f.): „Pro conductione navium in Rosenheim, pro precio navium versus P a t a v i a m pro nautis et navibus.“

<sup>2)</sup> Archivberichte aus Tirol Bd. 3 Nr. 452. Die Urkunde hat Straganz anscheinend mit irrigem Datum 1303 in seine Gesch. von Hall S. 329 übernommen.

<sup>3)</sup> Archivber. 2, Nr. 275 und 289.

<sup>4)</sup> Über die Schifffahrt auf der Tiroler Strecke des Inn vom 15. bis 19. Jh. bearbeitet derzeit Herr cand. hist. F. Plaseller an der Hand eines reichen archivalischen Stoffes seine Dissertation.

Diese Darlegung einerseits über die Stellung, welche die Kaufmannschaft um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert als ein wichtiger Faktor des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in Tirol im Allgemeinen erlangt hat, und andererseits über die Anfänge Halls als verkehr- und handeltreibender Ort bietet uns den Rahmen und die Grundlage zur Beurteilung einiger bisher noch nicht besprochener Aufzeichnungen über folgenden Gegenstand:

### C. Die Beschwerden der Haller Kaufleute vom Jahre 1313 und die Sicherung des Verkehrs zwischen Tirol und Bayern im 14. Jahrhundert.

Im J. 1312 hat der damalige Landesfürst von Tirol, Heinrich, zugleich Herzog von Kärnten, der auf Grund einer dreijährigen Regierung in Böhmen (1307—10) bis zu seinem Tode (1335) stets den Königstitel geführt hat, die Regierung der Grafschaft Tirol zwecks Ordnung der gerade durch das böhmische Abenteuer übermäßig in Anspruch genommenen Finanzen einem Kollegium von zehn Landesverwesern („provisores terre“ oder „phlegern des landes“), meist höheren landesfürstlichen Beamten übertragen und hat sich selbst auf drei Jahre nach Kärnten begeben. Diese Landesverweser haben noch im Jahre 1312 eine allgemeine außerordentliche Steuer auf allen Grund-, Vieh- und Geldbesitz im Lande ausgeschrieben, die kurzweg als die „steura magna“ bezeichnet wird<sup>1)</sup>. Bei der Einhebung dieser Steuer scheint die Bevölkerung Schwierigkeiten gemacht zu haben. Wohl um diese Mißstimmung zu beschwichtigen, ließen die Landesverweser etwa im Jahre 1313, vielleicht auch 1314 oder 1315,

<sup>1)</sup> Vgl. Heuberger, Die zehn Landpfleger in Zt. d. Ferd. 56, S. 265 ff., bes. S. 279 Anm. 1. Jäger, Gesch. d. Landständ. Verf. Bd. 2, 1 S. 23 f. Schwind u. Dopsch, Urk. z. Gesch. Österr. S. 165. — Die landesfürstliche Verordnung, die die Einhebung und Art dieser Steuer näher bestimmt, ist in meinem Werke, „Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol“ Bd. 3, T. 2, (dzt. im Druck) mitgeteilt.

durch eine Kommission ein genaues Verzeichnis über die zu jener Steuer pflichtigen Personen und die Höhe ihrer Steuerbeträge nach den einzelnen Gerichten und Gemeinden anlegen und von diesen auch sonstige Beschwerden oder Klagen über ihre Behandlung durch die Pfleger und Richter und andere Adelige zur Abhilfe jener aufnehmen. Solche Aufzeichnungen, die nach der Schrift in der landesfürstlichen Kanzlei hergestellt wurden, haben sich in deren Archiv im Original erhalten für das Inntal und für das untere Eisacktal<sup>1)</sup>.

Die Klagen der Landgemeinden gegenüber den Richtern und anderen Adeligen beziehen sich auf ungerechte Erhöhung der Steuern und anderen Abgaben, auf Beeinträchtigung der Weide- und Rodungsrechte, auf widerrechtliche Inanspruchnahme der persönlichen Freiheit einzelner Leute und auf Lässigkeit in der Rechtspflege. Ihrem ganzen Inhalt nach sind diese Beschwerden ein bedeutsames Zeugnis, wie der Bauernstand in Tirol schon damals sich gegen Übergriffe des Adels im Rahmen der Landesverfassung gewehrt hat. Bei dieser Gelegenheit haben auch die Stadt Hall und einzelne Bürger derselben Klagen gegen den damaligen Landrichter von Thaur, Seifried von Rottenburg, dem jene gerichtlich und verwaltlich unterstellt war, vorgebracht.<sup>2)</sup> Die Stadt Innsbruck kommt in jener Aufzeichnung überhaupt nicht vor. Der Markt Matrei unterstand damals noch dem Hochstifte Brixen, Schwaz war damals noch am Anfange seiner Entwicklung zum Markt und seine Beschwerde ist jenen der Landgemeinden gleichgeartet. Umsomehr enthalten die Beschwerden der Stadt Hall höchst bemerkenswerte Äußerungen kaufmännischer Interessen und eines entsprechenden Standesgefühles. Da die altertümliche Sprache, in der jene abgefaßt sind, nicht ohne weiteres verständlich ist, stelle ich sie in freier Übertragung des in der Beilage unten S. 104 f. mitgeteilten ursprünglichen Wortlautes dar.

1) S. die Vorbemerkung zur Urkundenbeilage 1 unten S. 103.

2) Vgl. Stolz, Landesbeschreibung Arch. öst. Gesch. Bd. 107, S. 249 u. 263 f.



Alle Bürger von Hall gemeinsam beklagen sich nämlich einmal darüber, daß ihnen eine zu große Steuer auferlegt sei, davon sie verdorben, d. h. in ihrem wirtschaftlichen Bestande bedroht seien. Ferner können sie wegen der Unsicherheit der Straßen nicht aus ihrer Stadt nach auswärts wandeln, d. h. zu Handelszwecken reisen, und ihr Frommen schaffen, d. h. ihren Geschäften nachgehen, wie es ihnen Not täte. Sobald sie vor ihre Stadt gehen und reiten, seien sie nirgends an Leib und Gut vor Gewalt und Unrecht sicher und sie werden dagegen von niemandem geschirmt. Wenn auswärtige Leute, d. h. vor allem fremde Geschäftsleute, die den Hallern Geld schulden — offenbar für gelieferte Waren — oder ihnen solche Güter irgendwie weggenommen hätten, in das Land Tirol kommen, so könnten die Haller wohl wieder zu ihrem Recht kommen, indem — das ist jedenfalls unausgesprochen gemeint — Güter jener fremden Leute durch die inländische Gerichtsgewalt für die Haller in Beschlag genommen oder jene persönlich verhaftet würden. Statt daß nun Seifried von Rottenburg, der Landrichter von Thaur und Hall, und Konrad Helbling, der Richter von Innsbruck, diese dem damaligen Recht entsprechenden Maßnahmen getroffen hätten, gaben sie jenen auswärtigen Geschäftsleuten sicheres Geleite, d. h. Sicherung vor jedem gerichtlichen und anderem Zugriffe gegen ihre Person und ihre Güter und brachten sie wieder aus dem Lande. Das taten sie — das wird in der Klage nicht ausdrücklich gesagt, ist aber anzunehmen, — weil sie von den Fremden für das Geleite irgend eine Vergütung erhielten. Die Haller erklären, daß sie durch ein solches Verhalten auch wieder verderben müßten. Ferner beschwerten sie sich, daß Herr Seifried von Rottenburg, ihr Landrichter, die von ihnen bei Gericht vorgebrachten Klagen verziehe, d. h. ihre Erledigung hinauschiebe, sowohl gegenüber ihren einheimischen Kunden wie gegenüber Gästen, d. h. auswärtigen Geschäftsleuten. Auch können sie bei Seifried öfters auch dann nicht zu ihrem Rechte kommen, wenn sie untereinander streiten. Endlich klagen die

Haller, daß dieser seit zwei Jahren ihnen wegen eines großen Gemeindegrundes — wohl in der Haller Au — kein Recht tun wolle. Die Bürger haben dann den Grund auf eigene Faust aufgebrochen, d. h. die dort errichteten Zäune niedergelegt, Seifried befahl aber, den Grund wieder einzufangen, d. h. mit einem Zaun zu umgeben und damit als ein Privateigentum — wohl für ihn selbst — anzuerkennen<sup>1)</sup>.

Von den einzelnen Bürgern klagte im Jahre 1313 Heinrich der Fieger, dessen Sippe zu jener Zeit auch sonst in Hall urkundlich vorkommt, später unter der Namensform „Fieger“ in den Adelstand erhoben wurde<sup>2)</sup>, über die Rechtsunsicherheit der Kaufleute im eigenen Lande: Er habe vier Frachtpferde im Dienste der Landesfürstin und gegen Bezahlung von ihrer Seite nach Sterzing geschickt (siehe unten Beilage Ib). Eines dieser Pferde sei seinem Boten auf dem Wege abgenommen worden. Er habe das mit Rechten verfangen, d. h. eine Klage dagegen eingebracht, aber Seifried von Rottenburg habe diese niedergeschlagen. Sein Sohn Hans Fieger wurde von Herrn Thomas von Friendsberg um 23 Mark, die er ihm geliehen hatte, geschädigt; dieser verhiess ihm zwar eine rechtliche oder gütliche Austragung, aber die Fieger konnten sie nicht bekommen<sup>3)</sup>. Sie bitten nun den Landes-

<sup>1)</sup> „Aufbrechen“ kann allerdings auch bedeuten roden oder umpflügen, die Bürger hätten dann den Grund auf diese Weise für sich in Anspruch genommen.

<sup>2)</sup> Vgl. Hohenbühel, Beitr. z. Gesch. d. Tir. Adel (1891), S. 15 f. Doch dürfte die hier gebrachte Angabe, daß die Fieger schon 1217 als Besitzer des Hofes Sparberegg bei Hall genannt werden, irrig sein, ebenso die Meinung, daß sie ursprünglich nicht Bürger von Hall gewesen seien. Letzteres wird außer durch obige Beschwerde durch Urkunden von 1328 und 1351 (Archivberichte Bd. 3, Nr. 204 u. 245) bewiesen. Die Fieger sind dann gegen Ende des 15. Jh. durch Betrieb von Bergwerken reich und in den Adelstand, 1694 sogar in den Reichsgrafenstand, erhoben worden.

<sup>3)</sup> Der Beiname „Friendsberg“ wird zwar in der Klage nicht genannt, da aber zu jener Zeit im Inntal kein anderer Adelliger mit dem damals immerhin seltenen Vornamen Thomas vorkommt als ein Herr von Friendsberg bei Schwaz, dürfte dieser gemeint sein (Stolz, Landesbeschreibung, Arch. öst. Gesch. 107, S. 229).

fürsten, daß er ihnen ein Recht verschaffe, denn sie säßen ihm in guten Diensten, d. h. sie leisten ihm ständig solche. Und nun erheben sie im Namen aller Bürger ihre Stimme im Sinne ihrer gemeinsamen kaufmännischen Anliegen: „Schaffet, daß wir Bürger die Straße haben mögen zu unserem undeurem Frommen, denn wir bearbeitendie fremden Lande, damit wir euch wohl dienen können. Wir haben unsere Betragnis, d. h. unseren Lebensunterhalt von nichts anderem, als daß wir das Wasser, d. h. die Wasserstraße des Inn ab und aufwärts bauen, d. h. mit Kaufmannsgütern befahren. Mancher schädigt uns dabei für euch — den Landesfürsten — das mag billig sein, da Ihr unser Herr seid. Das stellt uns aber ab, damit wir umso besser euch dienen können“.

Diese letzteren Sätze sind von großer geschichtlicher Bedeutung. Sie zeigen einerseits, wie der Wirtschaftsgeist der Haller Bürger zu Beginn des 14. Jahrhunderts durchaus auf Handelschaft in eigenen und in fremden Landen eingestellt ist. Ihr bewußtes Lebenselement ist die Straße und zwar die Straße des Wassers, der Inn, die sie in fremde Länder führt. Wie altertümlich kräftig und doch wie modern klingt die Redeweise: „Die Kaufleute müssen die fremden Lande derarbeiten“, d. h. mit ihrer Arbeit ganz durchdringen. In der Redensart „das Wasser auf und ab bauen“ ist ebenfalls eine altertümliche Anwendung des Wortes „bauen“ im Sinne von besuchen oder bereisen zum Zwecke wirtschaftlicher Ausnützung und des Erwerbes. In einem landesfürstlichen Erlaß vom Jahre 1472 wird in demselben Sinne von den Kaufleuten, die Straße bauen und durch unser Land (Tirol) fahren, gesprochen<sup>1)</sup>. In einem Vertrage zwischen den Herzogen von Österreich, Grafen von Tirol einerseits und den Herzogen von Bayern andererseits vom

---

<sup>1)</sup> S. Stolz, Niederlagsrecht in Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 22. Bd., S. 157 u. 171. Andere Belegstellen hierfür bei Schmeller, Bayer. Wörterbuch 1, S. 184; Lexer, Mhd. Wb. 1, S. 404. Das Wort hat hier sicher nicht den Sinn von „eine Straße erbauen“, herstellen oder verbessern.

Jahre 1375 wird auch gesprochen von der „arbeit auf dem wasser“ und von den „chafläut und ander arbeiter, die darin und darauz (d. h. in und aus jenen Ländern) raisen“ und in einem ebensolchen Vertrag von 1425 von den „kaufleut und andern, die das wasser (des Inn) arbeiten“<sup>1)</sup>. Hier wird also auch unter der Arbeit auf dem Wasser der Handelsverkehr auf dem Wasser und die Schifffahrt verstanden.

Zwei andere Bürger von Hall, Heinrich Scherrer und Albrecht Schrempf klagen auch über die Rechtsunsicherheit der Kaufleute im angrenzenden Gebiete von Bayern (s. Beilage Ic)<sup>2)</sup>: Der Velber, ein Ritter, dessen Burg bei St. Johann im Landgericht Kitzbühel, damals noch zum Herzogtum Bayern gehörig, stand<sup>3)</sup>, habe ihnen 16 Faß Wein und anderes Gut weggenommen. Als sie das Gut auslösen wollten, hätten die übermütigen Rittersleute dem Scherrer übel mitgespielt, ihn nackt ausgezogen, ein Schwein auf den Leib gebunden und ihn so herumgezerrt. Sein Gut habe er nicht erhalten. Nun bestand damals ein Vertrag zwischen Tirol und Bayern, daß ein aus acht Männern beider Länder zusammengesetztes Schiedsgericht alle Rechtsfälle zwischen den beiderseitigen Untertanen schlichten solle. So habe auch der Velber sich auf einen Rechtstag nach Innsbruck zur Schlichtung der Angelegenheit gestellt und versprochen, dessen Urteil auszuführen, und hiefür als Bürgen andere bayrische Adelige wie den Preysinger und den Blumenberger zu stellen. Er hätte aber dies nicht getan. Nun „behaupteten“ die beiden Haller ein Gut des Velber, das sie anzeigen konnten, d. h. sie erwirkten durch eine Klage vor Gericht das Urteil, daß sie ein Gut des Velber, das in der Reichweite des Gerichtes zu Hall oder zu Innsbruck war, in Beschlag nehmen und sich daraus entschädigen dürfen. Allein Seifried von Rottenburg

<sup>1)</sup> Über diese Verträge siehe näher unten S. 94 f.

<sup>2)</sup> Beide werden urkundlich seit 1360 als Haller Bürger erwähnt Archivberichte Bd. 3 Nr. 50, 290; Nr. 287, 432; Heinrich der Scherrer auch als Stadtrichter 1345 (a. a. O. Nr. 237).

<sup>3)</sup> S. Staffler, Tirol Bd. 1, S. 889 Archivberichte Bd. 4, S. 574.

und Konrad der Helbling, die Richter an jenen Orten, verzögerten das Eingreifen des Gerichtes. Auch gegenüber einem Bürger zu Kufstein hatten jene beiden Haller durch den erwähnten zwischenstaatlichen bayrisch-tirolischen Schiedsgerichtshof zu Wörgel ein Urteil auf Entrichtung von 80 Mark — damals eine sehr bedeutende Summe — erlangt, jener Kufsteiner solle solange mit Leib und Gut behalten, d. h. verhaftet und gepfändet werden, bis die Summe für die beiden Haller hereingebracht sei. Allein die zuständigen Gerichte, in erster Linie wohl das bayrische, haben den Spruch nicht ausgeführt.

Die Klage des Konrad Früvogel — wohl auch ein Bürger von Hall<sup>1)</sup> — weist auf eine besondere Erschwernis des Handels im Mittelalter, nämlich auf das Repressalienwesen hin (unten Beilage Ic). Der Haslanger — ein Ritter aus dem damals bayrischen Unterinntal bei Kufstein<sup>2)</sup> — hatte dem Haller zwei Faß Wein weggenommen, mit der Begründung, daß ihm Herr Seifried von Rottenburg einen Betrag schuldet und der Früvogel ein Untertan des Rottenburgers sei. Jener bestritt dies, denn er gehöre weder mit Leib noch mit Gut dem Rottenburger zu, sondern nur dem Landesfürsten von Tirol. Das Repressalien- oder Vergeltungsrecht beruhte auf der Anschauung, daß der Bürger einer Stadt oder der Angehörige eines Landes für die Schulden einer beliebigen anderen Person derselben politischen Zugehörigkeit mit Gut oder Freiheit belangt werden konnte. In dem vorliegenden Falle hat der Haslanger anscheinend gemeint, daß die Gerichtsgewalt des Rottenburger über die Bürger der Stadt Hall diese auch für dessen Schulden haftbar mache. Demgegenüber konnten die Haller sehr richtig darauf hinweisen, daß sie dem Rottenburger nicht als privatem Grund- oder Leibherren, sondern nur als vom Landesfürsten eingesetztem Pfleger und Richter unterstünden und daher nur Untertanen des Landesfürsten von

---

<sup>1)</sup> Mechtild die Frävöglin, Bürgerin zu Hall wird 1321 genannt (Archivberichte 3, Nr. 199).

<sup>2)</sup> S. Archivberichte Bd. 4, S. 601.

Tirol seien. Die Wirkung des Repressalienrechtes für das Verhältnis zwischen Tirol und Bayern war durch den noch zu erwähnenden Vertrag vom Jahre 1312 ausgeschaltet, aber für die besondere Bindung zwischen Leibherr einerseits und Eigenmann andererseits ward es anscheinend noch in Anspruch genommen. Ob der in jenem Vertrage vorgesehene zwischenstaatliche Gerichtshof diese Auffassung anerkannt habe, ist allerdings damit noch nicht ausgesprochen.

Jene allgemeine Beschwerde der Stadt Hall bezieht sich einerseits auf die Unsicherheit der Straßen im Lande selbst schon unmittelbar vor den Mauern der Stadt. Einzelne Wegnahmen von Kaufmannsgütern sind gewiß vorgekommen und die Schuldigen auch nicht immer erreicht und bestraft worden. Dennoch wäre es wohl übertrieben, aus dieser Beschwerde zu folgern, daß damals der Verkehr in Tirol durch Straßenraub im besonderen Grade gelitten oder infolge von Fehden zwischen adeligen Geschlechtern oder gar nacktem Raubrittertum geradezu lahm gelegt worden wäre. Hätten solche Zustände geherrscht, so wären wohl gelegentlich dieser Beschwerden noch einzelne Fälle angeführt worden, wie noch seitens des Gerichtes Landeck (s. unten S. 99). Daß vielmehr die Schädigung der Verkehrssicherheit durch Kriege zwischen benachbarten Landesfürsten als ein Ausnahmezustand betrachtet wurde, das ersehen wir bestimmt aus den Rechnungen der Zollämter zu jener Zeit<sup>1)</sup>. Auch erfahren wir von eigenmächtigen Pfändungen und Haftsetzungen innerhalb des Landes an Insassen desselben und zwar etwa nicht nur für Schulden des derart Behandelten selbst oder seiner nächsten Familienangehörigen, sondern unter Begründung weiterer geschäftlicher oder politischer Beziehungen. So hat der adelige Konrad Helbling, landesfürstlicher Richter zu Innsbruck, im Jahre 1319 einen reichen Bürger von Innsbruck namens Engelein gefangen gesetzt, um vom Landesfürsten die Bezahlung einer sehr

---

<sup>1)</sup> Stolz, Zollwesen, Arch. öst. Gesch. 97, S. 696 f.

großen Schuld von 640 Mark zu erzwingen<sup>1)</sup>. Engelein war selbst Geldgeber und Lieferant des Landesfürsten und eher deswegen, als weil er Bürger einer landesfürstlichen Stadt gewesen ist, glaubte sich Helbling wohl zu dieser Gefangensetzung berechtigt. Der Landesfürst hat in der Tat den Kaufmann ausgelöst. Es ist schwer zu entscheiden, ob er dies nur aus schwächlicher Nachgiebigkeit getan hat oder weil er dem Verfahren Helblings eine gewisse Berechtigung zuerkannte. Als eine Äußerung gemeinen Raubrittertums kann aber auch dieser Vorgang kaum aufgefaßt werden. Andererseits läßt sich auch verstehen, daß die Landrichter dem Pfändungsbegehren der Kaufleute gegen säumige Zahler — In- oder Ausländer — nicht immer entgegen kamen. Denn hiebei war der Nachweis des Anspruches auf der einen Seite nicht immer eindeutig genug und es waren im allgemeinen Vorteile, die Pfändungen von landfremden Kaufleuten möglichst einzuschränken, um gerade Vergeltungsmaßregeln gegen die Angehörigen des eigenen Landes in der Fremde hintanzuhalten.

Die Klagen der genannten Haller Bürger weisen mit besonderem Nachdruck auf die Handelstraße des Inn und damit auf die Verkehrsbeziehungen zwischen Tirol und Bayern hin. Diese werden ganz allgemein auch bezeugt durch den bereits erwähnten Vertrag, den am 20. Oktober 1312 die Landesfürsten von Bayern und Tirol miteinander geschlossen haben<sup>2)</sup>. Laut desselben wird von beiden Seiten auf die Anwendung des Repressalien- oder Vergeltungsrechtes verzichtet. Dafür wird ein gemeinsames achtköpfiges Schiedsgericht eingesetzt, dem alle Rechtsfälle zwischen den beiderseitigen Untertanen zur Entscheidung übertragen werden. Wer diesen Rechtsgang verschmäht, dessen Ansprüche sollen schon von vorneherein verfallen sein. Man hatte also noch nicht volles Vertrauen,

<sup>1)</sup> Näheres bei Stolz, Geleitsverträge Zt. Ferd. 53, S. 94.

<sup>2)</sup> Stolz, Geleitsverträge, Zt. d. Ferd. 53, S. 87 ff. Chmel, Geschichtsforscher 2, S. 53.

daß die inländischen Gerichte allein dem Landfremden volle Gerechtigkeit verschaffen würden, aber man trachtete doch darnach, einseitige Selbsthilfe und ebensolches Einschreiten von Gerichten mit den darauf zu erwartenden Folgen der Gegenvergeltung hintanzuhalten. Die Sprüche dieses Schiedsgerichtes sind allerdings nicht immer von den zuständigen Amtswaltern durchgeführt worden, dafür bringt die Beschwerde des Schrempf ein Beispiel. Aber der Vertrag blieb doch weiterhin in Geltung. Das zeigt uns vor allem eine Urkunde vom Jahre 1317 (unten Beilage II). Laut derselben verspricht Heinrich von Preising, Pfleger zu Rosenheim, für sich und seine Pflege und damit auch im Namen seines Landesherrn, des Herzogs von Oberbayern, daß er den Satz, d. h. die Abmachung, die er mit Seifried von Rottenburg und Wulfing von Goldegg, anstatt deren Herren, des Landesfürsten von Tirol und des Erzbischofs von Salzburg abgeschlossen hat, zu halten, nämlich überall zu Lande und zu Wasser zwischen Wasserburg und Innsbruck. Hiemit ist deutlich genug gesagt, daß es sich hiebei um die Sicherheit des Handels und des Verkehres längs der Wasserstraße des Inn zwischen Bayern und Tirol gehandelt hat. Für die Abmachung wird eine Kündigungsfrist von einem Monat bestimmt, wornach also der vertragslose Zustand zwischen den beiden Ländern wieder eintreten kann.

Die Bedürfnisse des Verkehres entlang des Inn waren aber so stark, daß man auftauchende Rechtsstreitigkeiten durch beiderseitiges Entgegenkommen zu schlichten und den Verkehrsfrieden zu erhalten trachtete. Das zeigt uns wiederum eine Urkunde, die der Rat von Wasserburg jenem von Hall im Jahre 1367 gegeben hat (s. unten Beilage III). Zwei Haller, Schrempf und Zirler, hatten an Bürger von Wasserburg Wein um 264 Pfund Pfennig verkauft, erhielten aber nicht zeitgerecht den ausbedungenen Kaufschilling und waren dadurch zu großem Schaden gekommen. Dieser Vorfall verursachte weitergehende Störungen des Friedens zwischen beiden Städten, ihre Bürger redeten gegeneinander feind-



selig und legten sich gegenseitig nieder, d. h. nahmen sich gegenseitig Güter weg und sprachen sich gegenseitig zu, d. h. erwirkten gegen einander Urteile auf Pfändung. Um nun weiteren Schaden zwischen beiden Städten zu verhindern, schlugen die Wasserburger den Hallern vor, gegenseitig sich freundschaftlich auszugleichen. Die Haller erhielten 80 Gulden und 2 Mut Hafer und erklärten von allen ihren sonstigen Forderungen abzustehen. Beide Städte versprachen sich gegenseitig alle Feindschaften und Schädigungen einzustellen und dieselben für abgetan zu halten.

Daß die Haller am Verkehr nach Bayern — jedenfalls hauptsächlich mit Benutzung des Inn — stark beteiligt waren, zeigt auch die Geleitzusicherung, die sie sich im J. 1348 von Herzog Ludwig von Bayern, der damals zugleich Landesfürst von Tirol gewesen ist, erbeten haben<sup>1</sup>). Es ist das — soweit bekannt — das einzige Geleitprivileg, das eine einzelne tirolische Stadt für ein auswärtiges Gebiet bekommen hat. Noch deutlicher spricht für den Schiffahrtsbetrieb der Haller die Zollbefreiung, die ihre Stadt von Herzog Rudolf von Österreich an dessen Zollstätten am unteren Inn und an der Donau im Jahre 1363 bald nach dem Regierungsantritt dieses Fürsten in Tirol erhalten hat. Gerade, daß die Stadt Hall um solche Privilegien sich beworben hat, die Stadt Innsbruck aber nicht, beweist die viel größere Bedeutung der ersteren für den Handelsverkehr entlang der Wasserstraße des Inn zu jener Zeit. Unter diesen Umständen fällt es daher auf, daß in den Passauer Mautbüchern von 1400/02 keine Haller erwähnt werden, wohl aber etliche Bozner, die mit Wein und Südfrüchten auf dem Inn nach Passau und von da über den goldenen Steig nach Böhmen handelten und Metalle und tierische Produkte zurückbrachten<sup>2</sup>).

Der oben erwähnte Rechtshilfevertrag zwischen

---

<sup>1</sup>) Stolz, Geleitverträge Zt. Ferd. 53 S. 102. Straganz Hall in Tirol Gesch. S. 355.

<sup>2</sup>) Th. Mayer, Zwei Passauer Mautbücher (Verhandlg. hist. Ver. Niederbayern Bd. 44, 1908), S. 334, 339, 389.

Tirol und Bayern vom Jahre 1312 war ausgesprochen zweiseitig, er weist darauf hin, daß ebenso Leute aus Bayern zu Handelszwecken nach Tirol kamen wie umgekehrt die Tiroler nach Bayern. Demselben Bedürfnisse des gegenseitigen Verkehrs entspricht auch ein weiterer Vertrag, der zwischen den Herzogen von Bayern und Österreich 1375 — einige Jahre nach Beendigung des Kampfes um Tirol — abgeschlossen wurde. Demnach sollen die Kauf-, Schiffs- und Fuhrleute des einen Landes, wenn ihnen im anderen Lande ein Schaden zugefügt werde, denselben durch Vermittlung der zuständigen Obrigkeit ersetzt erhalten. Auch soll „das Grundrecht, das der Arbeit auf dem Wasser schädlich sei“ zwischen beiden Ländern künftighin außer Kraft gesetzt sein. Dieses Recht der Grundruhr, wie es auch bezeichnet wurde, bedeutete, daß, wenn ein Schiff strandete, also festen Grund berührte, es samt seiner Ladung dem Herrn des Grundes, wo die Strandung erfolgte, verfallen sei. Der Herr des Grundes konnte der adelige Besitzer desselben oder auch der landesherrliche Amtmann, der dort gebot, sein. Es war dies eine noch sehr an barbarische Zeiten erinnernde Auffassung, im Mittelalter in Deutschland aber noch verschiedentlich gehandhabt. Tirol unterstand seit 1363 den Herzogen von Österreich, jener Vertrag von 1375 kann sich daher auch auf Handelsleute aus Tirol und auf die Wasserstraße des Inn bezogen haben. Allerdings führt der Vertrag als Orte, an denen die Rechtshandlungen für die Schadenersatzleistungen vorgenommen werden sollen, Wels auf österreichischer und Braunau auf bayrischer Seite an und scheint damit auf die besonderen Bedürfnisse Tirols nicht Rücksicht genommen zu sein<sup>1)</sup>. Jedenfalls hat der Vertrag den Gebrauch der Grundruhr, wie das bei alteingewurzelten Rechtssitten öfters der Fall ist, nicht endgültig ausrotten können. 1425 hat daher Herzog Friedrich von Österreich Tirol durch einen Vertrag mit den Herzögen von Bayern

---

<sup>1)</sup> Der Vertrag im Wortlaut gedruckt bei Schwind und Dopsch, Urk. z. öst. Gesch. S. 259 ff. Werunsky, Österr. Reichsgesch. S. 907 bespricht ihn im Rahmen der Geschichte Tirols.

neuerdings und ausdrücklich „die Gruntrur auf dem Inn und der Yser (Isar)“ als abgeschafft erklärt<sup>1)</sup>. Seither hören wir nichts mehr von einem Rückfall in diesen barbarischen Brauch auf den Flüssen, die für den Verkehr zwischen Tirol und Bayern in Betracht kommen.

Ähnlich zweiseitig wie die vorerwähnten Verträge mit Bayern waren auch die Geleitsverträge, die die Tiroler Landesfürsten damals mit anderen auswärtigen Fürsten und freien Städten abgeschlossen haben, so mit Regensburg 1309, Chur 1331, Mailand und Bormio 1346<sup>2)</sup>.

Nur die Geleitsprivilegien, die die Tiroler Landesfürsten damals für die wichtigsten am Durchgangsverkehre beteiligten auswärtigen Handelsstädte, nämlich Augsburg und Venedig erlassen haben, sind ausgesprochen einseitig. D. h. mit ihnen versprechen die Tiroler Landesfürsten Sicherheit des Verkehrs für die Angehörigen jener Städte, ohne daß für ihre eigenen Untertanen dieselbe Sicherheit im Gebiete jener Städte ausdrücklich ausbedungen ist. Daraus darf man aber wohl nicht schließen, daß Tiroler Kaufleute in jene Hauptorte des Handels überhaupt nicht gekommen seien und deshalb Geleitszusicherungen von den Obrigkeiten derselben nicht bedurft hätten. Vielmehr kann das auch so zu erklären sein, daß an jenen Orten, deren Regierungen ja hauptsächlich von Rücksichten auf den Handel geleitet waren, die Sicherheit für die fremden Kaufleute auch ohne besondere Erklärungen jener gewährleistet war, solange die Regierung der betreffenden fremden Kaufleute in ihrem Lande die Sicherheit nicht gröblich verletzte. Gerade von Augsburg liegt diesbezüglich aus der Zeit um 1330 eine Erklärung vor, die mir bei Abschluß meiner Abhandlung über die tirolischen Geleitsverträge noch nicht bekannt geworden war. In einem Schreiben an den Herrn von Verona beklagt sich damals der Rat von Augsburg,

---

<sup>1)</sup> Mitgeteilt von Wopfner in Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirol Bd. 1 (1904), S. 211 ff. doch ohne Bezugnahme auf jene 50 Jahre ältere Abmachung über diesen Gegenstand.

<sup>2)</sup> Stolz, Geleitsverträge Zt. Ferd. 53, S. 80, 92, 105 f.

daß im Gebiete des ersteren Angehörige von Augsburg, ein Domherr und zwei Kaufleute, von einem Kaufmanne Otto von Florenz gefangen gesetzt worden seien. Bisher seien Augsburgs Bürger im Gebiete von Verona mit Sachen und Personen stets so sicher gewesen wie in ihrem eigenen und daher bitte der Rat auch die genannten wieder zu befreien, insbesondere deshalb, weil „Repressalien, nach welchen einer für den anderen, d. h. ein Bürger einer Stadt für einen anderen schuldlos beschwert werde, von Rechtswegen durchaus untersagt seien“. Jener Otto von Florenz habe auch im Gebiete von Padua Augsburger gefangen zu setzen versucht, diese seien dem Rechte gemäß wieder befreit worden. Übrigens seien alle Geistlichen und Bürger von Augsburg bereit, jenem Florentiner und seinem Genossen vor dem zuständigen Gerichte volle Gerechtigkeit zu geben. In einem in derselben Sache vom Dompropst von Augsburg an den Herrn von Verona gesandten Schreiben wird ebenfalls betont, daß „durch die Repressalien dem Rechte Unrecht, d. h. wohl aus dem Rechte Unrecht gemacht wird<sup>1)</sup>. Diese Äußerungen zeigen uns klar, daß man damals in Augsburg das Repressalienwesen vom Rechtsstandpunkte aus als eine überwundene Sache betrachtet und von sich aus abgelehnt hat. Daher konnte die tirolische Regierung auch auf die Aufnahme einer Sicherheitserklärung für die Kaufleute ihres Landes in dem Geleitsprivileg für die Augsburger verzichten. Jene Schreiben sind merkwürdiger Weise in ein Formelbuch, das um 1340 in der Kanzlei der damals auch über das Pustertal gebietenden Grafen von Görz angelegt worden ist, aufgenommen worden und dürften daher auch in der Kanzlei der unmittelbar benachbarten Landesfürsten von Tirol bekannt geworden sein. Ähnlich mag auch das Fehlen einer Sicherheitszusage für die Tiroler Kaufleute in den Geleitsverträgen mit Venedig zu erklären sein.

---

<sup>1)</sup> Die Schreiben im Wortlaut mitgeteilt von Schillmann, Das Notizbuch eines Tiroler Notars in Mitt. d. Inst. öst. Gesch. Bd. 31 (1910), S. 411 f. Der Titel der Abhandlung ist allerdings geschichtlich nicht zutreffend gewählt.

## D. Die Anfänge des Verkehrs über den Fern, den Arlberg und den Maloja.

Der Verkehr durch das Inntal stand früher weitaus überwiegend im Rahmen des Nord- Süd-Verkehres von Deutschland nach Italien und entgegengesetzt. Das Inntal kam irgendwie als Zugang zum Brenner und zum Reschen in Betracht. Wieweit hiebei das Unterinntal bis Hall und Innsbruck bereits für das 14. Jahrhundert in Aufzeichnungen jener Zeit erwähnt wird, habe ich bereits oben besprochen. Wichtiger aber waren damals die Wege, die vom oberen Inntal westlich von Innsbruck ins bayerische und schwäbische Vorland führten, nach Augsburg, Kempten und Ulm, München und Regensburg als den wichtigsten Handelsplätzen in jener Gegend. Bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts werden eigene Bezeichnungen für diese Straßenzüge angeführt; die „untere Straße“ von Mittenwald über Zirl, Innsbruck, Brenner nach Bozen; die „obere Straße von Reutte über den Fern nach Imst, Landeck, Reschen und über den Vintschgau ebenfalls nach Bozen. Niederlags- und Rodstätten, Zollstellen und Straßenbauten auf einzelnen besonders schwierigen Strecken wie am Zirlerberg und durch die Finstermünz bezeichnen bereits seit dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts die handlungsgeschichtliche Bedeutung dieser beiden Straßenzüge. Zwischen beiden bestand übrigens auch schon früh eine Verbindung, die von Innsbruck über Telfs und Mieming zum Fernpaß führte. Doch war stets die untere Straße, das heißt jene über den Brenner um ein mehrfaches stärker besucht als die obere über den Reschen<sup>1)</sup>.

Der „Mons Veron“ wird zuerst als eine Scheide politischer Herrschaft in Urkunden von 1253—1263 erwähnt<sup>2)</sup>. Die ausdrücklichen Angaben über einen Warenverkehr längs des Fernweges sind für das 13. und 14. Jahrhundert allerdings

<sup>1)</sup> Nähere Belege hiefür bei Stolz, Transportwesen Tirols in VJS. f. Soz. u. Wirt. Gesch. Bd. 8, S. 218 f. Stolz, Zollwesen Tirols, Arch. öst. Gesch. Bd. 97 S. 624 u. 643 ff.

<sup>2)</sup> Stolz, Landesbeschreibung, Arch. öst. Gesch. 107, S. 466, 468, 474.

noch ziemlich spärlich. Um so wichtiger ist das Privileg Meinhards II. für Imst von 1282, wornach außer an diesem Orte nirgends zwischen Mittenwald und Prutz bei Lermoos eine Niederlage, d. h. eine Frachtenumschlagstelle, ein Warenverkauf und Fremdenherberge abgehalten werden dürfe<sup>1)</sup>. Das zeigt erstmals eine gewisse verkehrswirtschaftliche Entfaltung entlang der Fernstraße. Gelegentlich der vorerwähnten Klagen der Inntaler Gerichte brachte eine solche Beschwerde auch die Gemeinde Imst wider den Pfleger der landesfürstlichen Feste Fernstein, die als Straßensperre am Nordfuße des Passes liegt, vor. Er halte die Kaufleute, die Wein und trockenens, d. h. Ballengut führen, ungebührlich auf, wodurch die Straße den Kaufleuten verleidet und der Gemeinde Imst Schaden zugefügt werde<sup>2)</sup>. In Fernstein war wohl schon damals eine Zollerhebung, die eben den Pfleger zu Eigenmächtigkeiten gegenüber den Kaufleuten verleitete. Ausdrücklich und mit eigenen Tarifen werden die Zollstätten zu Fernstein und an der Ehrenberger Klause vor Reutte erstmals erst im Tiroler Gesamturbar von 1406 erwähnt. Die ersten verkehrsgeschichtlichen Nachrichten über die Nordrampe der Fernstraße beziehen sich auf das Zoll- und Geleitsrecht der Herren von Vilsegg und setzen mit dem Jahre 1361 allerdings im Sinne eines schon längern Bestandes dieser Rechte ein<sup>3)</sup>. Aus einer landesfürstlichen Verordnung vom Jahre 1318 entnehmen wir, daß die Straße über den „Verren“ damals hauptsächlich für die Ausfuhr des Haller Salzes nach Schwaben verwendet worden ist. Um 1308 war bereits in Lermoos ein neuer Salzstadel erbaut worden, der eben zur Einlagerung der Salzfrachten bestimmt war<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Stolz, Transportwesen in Tirol, Zt. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. Bd. 8, S. 217. Über das Original des Privilegs siehe Archivberichte aus Tirol Bd. 1, S. 58.

<sup>2)</sup> S. unten Beilage Ie; Stolz, Landesbeschreibung S. 523 Anm. 3.

<sup>3)</sup> Stolz, Gesch. d. Stadt Vils (1927), S. 38 f.

<sup>4)</sup> Stolz, Transportwesen S. 218. Stolz, Anfänge des Bergbaues in Tirol Zt. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 48 (1928), S. 230. — Siehe auch unten in diesem Bande den Aufsatz von I. Mader.

Die früheste Nachricht, daß der Arlberg zum mindesten für den Personenverkehr benützt wurde, ist die Stiftung des Johanniterhauses zu Feldkirch und einer zugehörigen Kapelle im „Walde an dem Arle“ im J. 1218 und jene Häuser dienten besonders zur Aufnahme von Pilgern und andern Reisenden<sup>1)</sup>. Seit 1270 nennt sich ein Zweig der Herren von Schrofenstein (bei Landeck) „von Arlen oder Arlenberch“. Es war dies eine Burg, die knapp ober St. Anton stand<sup>2)</sup>. Sie wäre wohl nicht gebaut worden, wenn nicht ein gewisser Durchzug, etwas zu bewachen hier gewesen wäre. Die erste bestimmte Angabe hierüber bringen wieder die Beschwerden der Inn-taler Gerichte von 1313, die ja auch sonst die neue quellenmäßige Grundlage des vorliegenden Aufsatzes bilden<sup>3)</sup>. Demnach beklagt sich die Gemeinde Grins des Gerichtes Landeck, daß Konrad von Perjen für die Benützung des Weges, den er über den Arlberg gebaut habe, einen Zoll einhebe, nämlich einen Zwanziger, d. i. 20 Berner von je einem Rosse, das hier hauptsächlich als Trag- oder Saumtier verstanden werden kann. Wir werden in der Vermutung nicht fehl gehen, daß der Tiroler Landesfürst wie er auch sonst damals einzelnen Personen die Berechtigung verliehen hat, einen schon seit früher bestehenden Pfad oder Weg zu verbessern und dafür von den Benützern desselben einen Zoll einzuheben, so in der Finstermünz, am Jaufen, in der Eisack-

1) Zösmair, Gesch. d. Arlbergs im 28. Jb. d. Vorarlb. Museums 1889, S. 24. Helbock, Regesten von Vorarlberg I S. 171.

2) Zösmair a. a. O. 26; Stolz Landesbeschreibung, S. 681.

3) S. unten Beil. I f. — H o r m a y r hat offenbar diese Aufzeichnung vor sich gehabt, als er — ohne Anführung der Quelle — im Archiv für Süddeutschland Bd. 1, S. 225 behauptete, daß im J. 1309 mit dem Bau eines Weges über den Arlberg begonnen worden sei. Die genaue Jahreszahl ist allerdings willkürlich, die Tatsache aber richtig. Zösmair, a. a. O. S. 27, Jäger, Gesch. d. Landständ. Verfassung Bd. 1, S. 674, Biedermann, (Gesch. d. Arlbergstraße Zt. d. u. ö. Alpenvereines 1884, S. 417) Kurz, Verkehrsgesch. d. Arlbergs 1899, haben jene Angabe Hormayrs übernommen, ohne seine Quelle aufzufinden. Ich habe bei Abfassung meines Zollwesens von Tirol S. 651, Anm. 2 die Beschwerden von 1313 auch nicht gekannt und die Zuverlässigkeit jener Angabe Hormayrs angezweifelt, was ich hiemit zurückziehe. •

schlucht (Kuntersweg bei Bozen), in der Scharnitz, und so also auch am Arlberg. Die Leute des Gerichtes Landeck, die schon damals mit der Beistellung von Tragtieren an dem Verkehr verdienten, wollten wohl den neuen Weg benutzen, aber nicht den Zoll bezahlen, vielleicht ward dieser auch höher eingehoben als ursprünglich bewilligt worden war. Außer durch den Bau eines einzelnen Unternehmers hatten aber, wie ein weiterer Punkt dieser Beschwerden von 1313 zeigt, auch die anrainenden Gemeinden zur Erhaltung der Brücken Holz und Arbeit beizustellen, ebenso zur Erhaltung der Landwehr, der Befestigung der Landesgrenzen. 1330 ließ sich die Gemeinde Grins vom Landesfürsten das Recht verbriefen, daß die Landstraße stets durch ihr Dorf führen und von ihr verbessert werden dürfe. Dennoch erhielt im Jahre 1343 ein einzelner Mann vom Landesfürsten die Vergünstigung, den Weg „von Landeck bis über den Arelberch zu machen und zu bessern“ und dafür eine Abgabe von Wagen und von Rossen einzuheben<sup>1)</sup>. Doch darf man deswegen nicht annehmen, daß damals schon ein Fahrweg über den Arlberg selbst gegangen ist, ein solcher wurde erst seit 1780 erbaut. Die Gesamtgemeinde des Stanzertales hat sich im Jahre 1398 eine schriftliche Frachtordnung gegeben<sup>2)</sup>.

Die Gemeinde beklagte sich im Jahre 1313 aber auch gegen den erwähnten Konrad von Prienn, daß er aus dem Allgäu geraubte Gegenstände in das Gericht Landeck gebracht habe. Dieser Konrad war also wohl ein ritterlicher Mann — wahrscheinlich mit den Schrofensteinern verwandt — und hat Beutegut, das er entweder selbst oder seine Freunde bei irgend welchen Fehden im Allgäu gemacht hat, in Verwahrung genommen. Die Leute des Gerichtes besorgten aber, daß die Herren im Allgäu an ihnen Vergeltung üben werden und daher ersuchten sie wohl um Abstellung eines solchen Vorgehens. Der Allgäu steht mit dem tirolischen Gerichte

<sup>1)</sup> Stolz, Zollwesen Arch. öst. Gesch. 97 S. 642—652; Stolz Verkehrsgeschichte des Jaufens, Schlernschriften Bd. 12 S. 133 ff.

<sup>2)</sup> Stolz, Transportwesen S. 222.



Landeck allerdings nicht über den Arlberg in nächster Verbindung, sondern über die Joche durch das Lechtal. Die Leute des Gerichtes Landeck mochten mehr für ihre Viehherden fürchten als für Warentransporte. Auch fremde Kaufleute, die durch das Stanzertal offenbar mit ihren Waren zogen, wurden mitunter durch adelige Herren dieser Gegend auf Grund des Fehderechtes, dessen Anwendung häufig genug an gemeinen Straßenraub streifte, niedergelegt. So nahm der Richter von Landeck im Namen des Landesfürsten im Jahre 1317 aus der Beute, die Konrad von Kirchberg an einem Kaufmann aus Zürich gemacht hatte, 20 Mark in Empfang<sup>1)</sup>. Die Bürger von Konstanz verglichen sich 1326 mit Gottfried von Starkenberg darüber, daß von dessen Leuten einer von ihnen in „Vanchnus“ gesetzt worden war, auch hiebei dürfte es sich um einen reichen Kaufmann aus jener Stadt gehandelt haben<sup>2)</sup>. Ob diese Kaufleute aus Zürich und Konstanz über den Arlberg durch das Inntal abwärts nach Osten, oder durch dieses aufwärts nach Süden bzw. umgekehrt gehandelt haben, ist aus diesen Angaben nicht zu entscheiden, beides ist möglich.

Die Amtsrechnungen der Tiroler Landesfürsten aus derselben Zeit weisen ziemlich häufig Reisen von Beamten und Krieglern von Tirol über den Arlberg zu den Grafen von Werdenberg, deren Herrschaft im Rheintal lag, sowie weiter in das Reich aus. Besonders zeigt aber die politische Bedeutung des Arlberges der Vertrag, den im Jahre 1335 Kaiser Ludwig und die Herzoge von Österreich über die Teilung des Landes Tirol geschlossen haben. Jener sollte diesen „die straß über den Arle“ stets offen halten. Der Arlberg galt also bereits damals als die wichtigste Verbindung zwischen den Ländern der Habsburger an der Donau und ihren Herrschaften am Oberrhein, im Elsaß und in der Schweiz<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Schönach in Forsch. z. Gesch. Tirols Bd. 1, S. 290: „de quodam mercatore de Turego depredato.“

<sup>2)</sup> Zösmair a. a. O. S. 26. Staatsarchiv Innsbruck Urk. 3877.

<sup>3)</sup> Schönach a. a. O. S. 283 ff. Zösmair a. a. O. S. 28.

Bei diesen Nachrichten von der Verkehrsbedeutung des Arlberg fällt es auf, daß derselbe in jener Verordnung von 1318, die alle Ausfuhrwege für das Haller Salz anführt, nicht genannt wird. Es mag dies auch ein Versehen gewesen sein. Jedenfalls ist das bald anders geworden, denn um 1400 wird im Gegenteile in amtlichen Schriftstücken gesagt, daß das Haller Salz vorzugsweise über den Arlenberg „zu Rugge“, d. h. als Saumfracht nach Schwaben geführt werde<sup>1)</sup>. Im 16. Jahrhundert hat dann allerdings die österreichische Regierung zur weiteren Beförderung dieser Salzausfuhr die Fahrstraße nicht über den Arlberg, sondern, abweigend von der Fernstraße, über Tannheim nach Hindelang neu erbaut<sup>2)</sup>.

Vom Oberinntal ging, wie erwähnt, der Hauptverkehr auf der sogenannten „Oberen Straße“ durch die Finstermünz und über den Reschen ins Etschtal. Eine etwas andere Richtung deutet aber ein Geleitsbrief an, den bereits im Jahre 1272 Walter von Vaz im Auftrage des Bischofs von Chur für dessen Gebiet an die Leute „aus dem Inntal“ samt deren Waren erteilt hat<sup>3)</sup>. Damit sind wohl Kaufleute aus dem tirolischen Inntale gemeint, die das Gebiet des Hochstiftes Chur, das war das Engadin und oberste Rheintal mit seinen Paßwegen gegen Mailand besucht haben. Im Jahre 1331 schloß der Landesfürst von Tirol — aber ohne besondere Beziehung auf das Inntal — einen Geleitsvertrag mit Chur ab<sup>4)</sup>. Es scheint also damals ein gewisser Verkehr vom tirolischen Inntal über den Maloja nach Mailand gegangen zu sein, worüber wir dann aus späterer Zeit bestimmte Angaben haben<sup>5)</sup>. Auch

---

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Innsbruck Cod. 599.

<sup>2)</sup> Bidermann, Verkehrsgesch. d. Arlbergs, Zt. d. u. ö. Alpenvereins 1884, S. 409 ff.

<sup>3)</sup> Thommen, Urk. z. Schweizer Gesch. aus öst. Arch. Bd. 1, S. 51: „...homines vallis que dicitur Intal, „cum mercimoniis et omnibus bonis.“

<sup>4)</sup> Stolz, Geleitsverträge, Zt. Ferd. 53, S. 92, der eben erwähnte Vertrag von 1272 war mir hiebei nicht bekannt.

<sup>5)</sup> Stolz, Beitr. z. Gesch. d. Unterengadin in 52. Jb. d. Gesch. Ges. f. Graubünden (1924), S. 126 f.

wird ein regelmäßiger Verkehrszug von Nauders, d. i. aus dem Inntal über das Wormser Joch nach Como und umgekehrt, bereits durch eine Urkunde vom Jahre 1328 und dann später bezeugt<sup>1)</sup>.

### Urkundenbeilagen.

(Die zur Bezeichnung der Um- und Zwielaute in den alten Handschriften übergeschriebenen Buchstaben, wie —e— über —a—, —o— oder —u—, —o— über —u— sind aus drucktechnischen Gründen neben den Grundvokal gesetzt worden.)

#### Nr. I.—1313.

*Beschwerden seitens der Gemeinde Hall und einzelner Bürger derselben hauptsächlich über mangelnden Rechtsschutz für Handel und Verkehr.*

Enthalten in dem Verzeichnis der Steuer und der Beschwerden im Inntal, jetzt Staatsarchiv Innsbruck Cod. 107, ein Kanzleibuch der Tiroler landesfürstlichen Kanzlei, durchwegs geschrieben in der kleinen und zierlichen Schrift, die in jener damals üblich war. (Heuberger, Das Kanzleiwesen der Grafen von Tirol bis 1335 in Mitt. Inst. öst. Gesch. Erg. Bd. 9, S. 374 nahm es vermutlich wegen seines besonderen Inhaltes allerdings nicht in die Reihe der Kanzleibücher auf). Schreibstoff Papier, 33 Blatt Oktav (15 cm breit u. 23 cm hoch), Einband neu. Am Blatt 1 steht die Klage der Gemeinde Hall (unten bei a), am 2.—5. Blatt eine Amtsrechnung des Richters von Hörtenberg, vom 18. Jan. 1313, Bl. 6—29 folgen die Steuerverzeichnisse und Beschwerden oder Klagen der Gerichte und Gemeinden zuerst des Wipptales und Inntales unterhalb Innsbruck bis zur alten Landesgrenze am Ziller und dann oberhalb bis einschließlich Landeck, die Stadt Innsbruck selbst fehlt aber. Die unten bei b, c und d mitgeteilten Klagen einzelner Bürger sind nicht auf die ursprünglichen Lagen des Buches geschrieben, sondern auf besonderen Zetteln kleineren Formates und erst nachträglich dem Buche beigeheftet werden. Die Datierung der erwähnten Amtsrechnung ermöglicht die zeitliche Zuweisung auch der Steuerverzeichnisse und der Beschwerden auf das J. 1313/4. Beide wurden offenbar zugleich angelegt während der Amtszeit der zehn Landesverweser in Tirol, die von 1312 bis 1315 gedauert hat, vermutlich von einer hiemit betrauten Kommission (s. oben S. 83). Demgemäß wird in den Beschwerden vom Landesfürsten Heinrich in der dritten Person geschrieben, oder auch mit dem Ausdruck „mein herr“ (z. B. Bl. 24) vom Standpunkte der Beschwerdeführer oder des Schreibers aus. Die aufnehmende Kommission wird mit „ir“ und „euch genedige herren“ angesprochen, s. unten Ia) und Ib) zweimal.

<sup>1)</sup> Stolz, Transportwesen Tirols, Zt. f. Soz. u. Wirt. Gesch. 8, S. 219.

Das Buch bietet die älteste vollständige Übersicht über die damalige Gemeindegliederung in Nordtirol und wurde daher in meiner histor. polit. Landesbeschreibung Arch. öst. Gesch. Bd. 107 oftmals angeführt, zusammenfassend hier, S. 188 Anm. 2 beschrieben. Ferner führte ich einzelne Stellen daraus in meinem Buche „Die Schwaighöfe in Tirol“, S. 44, 45 u. 152 an.

Eine nach Zweck und Zeit gleichartige Verzeichnung von Steuern und Beschwerden für das Gericht G u f i d a u n im Eisacktal befindet sich im Staatsarchiv Wien Cod. 558 (aus dem Tiroler Archiv dorthin überbracht). — Eine Stelle daraus mitgeteilt bei Stolz Schwaighöfe, S. 134.

## I, a.

Staatsarchiv Innsbruck Cod. 107, Bl. 1. Über den Inhalt s. oben S. 84 f.)

„Item chlagent H a l l e r a l l e g e m a i n l i c h, daz si groezlich bestiuret sein, da si von sint verdorben und daz si von der stat nindert geturrent wandeln noch iren frumen geschaffen als in das not were, von unsicherheit. Swie leichte si vur die stat reitent oder gent, so sint si weder leibes noch guetes an dahainer stat ninder sicher und ist in auch nieman nihtes vor weder gewaltes noch unrehtes und schermet si auch nieman an dehainer stat. Si chlagent auch, swenne sogtan leute in daz lant choment, die Hallern sullent gelten und die in daz ir genomen habent, da si irs guetes wol zue choemen, den geit her Seifrit gelaite und her Chunrad der Helbling und pringent sei sicher uz dem lande; da sint si auch von verdorben. Si chlagent auch, daz in her Seifrit alliu<sup>1)</sup> reht verziuhet ze manegen male<sup>2)</sup>, hincz swem si iht ze chlagen habent, ez sei hincz den chunden oder hincz den gesten, so chunnent si dehains rehtes von im niht bechomen, datz er pilleich tete, da wir under uns<sup>3)</sup> chrieges haben. Si chlagent auch umme ir gemainde, daz in her Seifrid dar umme nie dehain reht getuen wolte in zwain iaren. Da prachen sie die gemainde selbe uf nach der sage, die si selbe in heten, und als si in zaigten auf ir ait<sup>2)</sup>, do des her Seifrid innen wart, do bestund er di purger mit grozem zorne und stalte sich gen in unguetlich und hiez diu gemainde und denselben gesuch wider in vahan. Da von sint si auch verdorben und ichent alle gemainlich, ob irz niht understet, so sein si alle verdorben“.

## I, b.

Cod. 107, Einlage bei Blatt 28, Papier 18 cm lang u. 8 cm hoch. — Über den Inhalt s. oben S. 86.

„Ich Hainrich der F u e g e r chlage chlegleich meinen genedigen herrn chuenech Hainrich umb vier phert, diu ich meiner frawen der chuenegin lech umb lon gen Sterzingen Da ward ainz meinem poten genommen, den ich mit den pherden sande. Daz chom aftermal gen H a l l e, daz vervieng ich mit dem rechten gegen dem, der mier ez genomen hat.

<sup>1)</sup> getilgt.

<sup>2)</sup> Über der Zeile nachgetragen.

<sup>3)</sup> Infolge Mottenfraß im Papier ein Wort von 2–3 Buchstaben nicht lesbar.

Da schuf her Seifrit mit seinem gewalte, daz ich daz ledech müst lazzen und nichts ich da wider gereden getorfte. Davon pitte ich euch genedigen herrn, daz ir schaffet, daz mir mein phert vergolten werde. Dar ueber lat mich Hans mein sun wizzen, daz in her Thoman beschedent hat umb drei und zwainzech' march in einem guoten sacze und er meiner frawen verhieze mir ain recht ze tunne. Das chunde ich an in nicht bechoemen weder minne noch rechte. Dar ueber pitten wier euch doch genediger herre, daz ir uens zu legt, daz uens ain recht widervar, wan wier eu in guten dienste sitzen, und schaffet, daz wir purger diu strazze gehaben muegen, wan des muezzet ir und wir immer frumen haben, wan wier diu froemden lant derarbeitet haben, daz wir iu wol gedienen muegen. Und wizzet, daz wier uenser betragnuesse von nihtiu anders haben maistail, wan daz wier daz wazzer auf und ab pawen. Da selben beschedent uens manger fuer iuch dar umb wir schaden nemen, an fuer iuch aine nemen wir schaden pilleich als fuer uensern herrn ze recht. Daz riehtet uens herre, so muege wir dester paz gedienen."

I, c.

Cod. 107 Einlage bei Blatt 18. Papier 19 cm hoch u. 12 cm breit.  
Über den Inhalt s. oben S. 88 f.

„Ez chlagent Hainrich der Scherrer und Alber Schrempf purger ze Halle, daz in der Velber nam schezehen vaz weins und wol ains vazzes wert anders gütēs. Denselben guet fuer ich Scherrer nach und hiet daz gern ouz genomen, daz ich und mein gesellen iht gar verdorben waern. Da namen si mich und zugen mir ab und emploezzenten mich und punden mir ein swein ouf den leib und wolden daz si mich zerrzerret hieten. Die selb anvehtigung stund mich grozzez gnot, des ich muoz verdorben sein. Und ward herr von ewern wegen und von herczog Rudolf wegen baidenthalben aht man geschaffet an die Wergel, di uns daz reht taeten, da behabten wir ainem an, der ze Chofstain siczet auf der puerge, ahtzich march und ward geurtailt, daz man sein leib und sein guot behilt, uncz uns ab werd gelaot. Des hat niemant getan. Dar nach so warb der alt Velber, daz er seinen sun wolt stellen gein Insprukk uf ein reht und swaz man dem an behabt, des wolt er und der Preysinger und der Pluemenberger und der Welp sein porgen gelter sein und geben des ir hantveste. Des ist auch niht geschehen. Da behabten wir ein guot, daz wir wol bezaigen muegen. Des ligen wir gaenzlich ouz, daz selbe allez verziucht uns her Seyfrit von Rotenburch und her Chunrat der Helblinch, dem wir enpfolhen sein und chan uns doch dehein reht widervarn. Daz riehtet uns selber auz herre, wir sein verdorben."

I, d.

Cod. 107. Einlage bei Blatt 3, Perg. 14 cm lang u. 5 cm hoch.

Ich Chuenrad F r u e u o g e l offen und tuon chunt, daz mir wart penomen zwai vaz weins in einem gütten fride von herren Seifrides wegen und von seinen geltten, wan der Haslanger iach, her Seifrid solt im gelten und davon wart mir mein wein penomen und ich herren Seifride nicht an gehoere weder mit leib noch mit guot, niwer meinen herren den herzogen von Chaernden und mein fraw den chueniginn.

*Aus den Beschwerden der Gemeinde Imst.*

I, e.

Cod. 107. fol. 27!

„Si (U n s t e r alle gemainlich) chlagent, daz der Mulhauser diu vor irret hat, daz die chauffleute da her in niht wellen varn und swenne die fuerer an daz tor choment mit weine oder mit truchenem, so muezent si ainen halben tach da ligen, e daz man si durch laze.“

I, f.

*Aus den Beschwerden der Gemeinde Grins und Stanzertal im Gerichte Landeck.*

Cod. 107 fol. 28.

„Item chlagent die von G r i n d e s in hern H(einrich) Hirzperges gerihte und jehent also, si habe her Hirzperch gezigten, si wolten sich einen andern herren geben haben und wolten sich dem chunge haben enphrömdet und wellen sich des entreden, swie si sulen, umme die selben rede sint si im niht holt. So ist er in niht genedich.

Si chlagent auch, swaz man uber die perge raubet, daz nieman engiltet wan die den chunich angehorent. Des ist in her Hirzperch nindert vor. Si pittent alle gemainlich, daz man in einen andern rihter gebe und disen verchere oder si muezen alle von dem lande. Und chlagent er tu in grozen ungemach mit fuetrunge, da von si sein verdorben.

Si iehend auch daz vier und zwainzich wirtleute von rechter armuot sin gangen von dem lande, da diu stiure ab get. . . . .

Item hat Ch(unrad) von Prienne in ainem jare genomen siben raeube in daz lant auz dem A l b e g o u . . . . .

Item hat Ch(unrad) von Prienne von einem wege, den er machete ains tages, uf geleit ainen zol von dem rosse ainen zwainzinger, den nimt er noch auf dem A r l p e r g.

Item hat her Johannes von Ramüsse ainen raub genomen grozen dem von Vatsch und hat den getriben in daz gerihte ze Landekke hincz Wiseberch.

Item chlagent alle meins herren leute in dem gerihte ze Landekke, daz der dienstmanne leute diu gemaine inne habent und niezent diu und lazent die meins herren dehainen gesuoch dar uff haben, da man prukken von solte machen und lantwer bestiuren.“

Nr. II. — 1317 Sept. 29.

*Genannte Amtleute der Landesfürsten von Bayern, Tirol und Salzburg versprechen gegenseitige Verkehrssicherheit auf dem Inn von Innsbruck bis Wasserburg.*

Orig. Perg. 21 cm breit u. 10 cm hoch. Siegel d. Ausstellers, Staatsarchiv Innsbruck Urk. II 668. — Die Preising waren ein altbayrisches Adelsgeschlecht (s. D. Grafenhäuser Bd. 2, S. 220), Rosenheim war der

Sitz eines bayr. Pflégamtes. Wulfing von Goldegg war um 1320 salzburgischer Pfléger zu Titmoning (Widmann Gesch. Salzburgs 2, S. 91). Seyfrid von Rottenburg war tirolischer Pfléger zu Thaur u. Hall. (Stolz, Landesbeschreibung Arch. öst. Gesch. 107 S. 249.)

„Ich Heinrich von Praeysingen pfléger ze Rosenheim vergich und tuon chunt allen den, die disen brief sehent lesent oder hoerent lesen, daz ich gehaizze bei meinen triwen den satze staete ze behalten, den Wuelfinch von Goldekke und Seyfrid von Rotenburch an ir paider herren stat gemachet habent fuer mich und fuer die der ich gewaltlich pin in meiner pflége, und auch ueber al zwischen Insprucke und Wazzerburch auf lande und auf wazzer an alles gevaerde als die hantfest sagent, die si gen ein ander geben habent. An als vil daz ich gewalt han ze widersagen den satz und nach der widersagung sol er dannoch weren und staete beleiben ain manoed als ir hantfeste gen ein ander stent. Darueber gib ich disen brief versigelten mit meinem insigel. Daz ist geschehen do man zalt von Christes gepurd driuzehen hundert jar da nach in dem sibentzehentem jar an sand Mychels tage.“

Nr. III. — 1368 Aug. 21.

*Die Stadt Wasserburg am Inn vergleicht sich mit der Stadt Hall wegen vorgefallener Handelsstreitigkeit und Warenbeschlagnahme zwischen ihren Bürgern.*

Orig. Perg. 29 cm breit und 27 cm hoch aufgezogen in einem von Anton Roschmann um 1750 angelegten und als „Cartae pagenses“ betiteltten Sammelbande von originalen Handschriften und Urkunden vom 12. bis 16. Jh. (Ferdinandeum Dipaul. Bd. 973 fol. 31). Siegel ist weggenommen. Die Urk. stammt wie andere in dieser Sammlung offenbar aus dem Archiv der Stadt Hall.

„Wir der rat und die gemain der purger der stat ze Wazzerburch vergehen und tuen chunt offenbar an disem brief, daz die ersamen und weysen lauet her Heinrich der Snelman zu den zeiten pfléger ze Halle in dem Intal und mit sampt im der rat und die gemain da selbens ze Halle verhoert und vernomen habent umb ettleich vorderung und ansprach, die ettleich ir mitburger Chuenrad Schrempf und Ulreich Zuerel ze sprechen und ze voderen heten hintz uns von wegen ettwivil weins, den si uns ze chauffen heten geben und der bracht hiet an gelt zwayhundert pfunt pfennig vier pfunt und sechtzigg pfennig, ie zwen guet Haller für ain pfennig oder wie danne der wechsel gienge, als die hantvest wol lauttet, die si bede von uns mit unserer stat anhangende insigel innheten. Und sprachen, daz si des geltz ze rechter zeit nach irer hantvest sag nicht gewert waeren und des selben waeren si ze grozzen schaden koemen ettwivil zeit her, des si Got getrauten. Den laeten<sup>1)</sup> wir in pillcichen ab. Also verhorten si hin engegen den andern tayl zwen erber man, unser mitbürger Martein den Chramer und Heinrich den Schreyaer, unser

<sup>1)</sup> Mitvergangenheit von „legen“. Ablegen hier im Sinne von abweisen.

gewizz boten mit unserm brief, daz si von der vodrung und anspruch wegen schletleichen an unserer aller stat stuenden mit vollem gewalt ze gewinne und ze flust<sup>1)</sup> und namen daz mit irem vergehen also auf, wie si von der handlung dar unter raeten oder taeten von iren trewen an gevaerde, daz waer mit der minne oder mit rechten, daz daz unser und der vorgenannten unserer mitbürger wille und wort waere. Und sult auch da bey beleyben, des haben wir si ze payder seitten gewaltig getan. Also habent si auch von irer beschaydenheit als si best chuennen und mochten und durich minners verberrens<sup>2)</sup> und schadens payder stet und nach verhoerung brief, urchunde, antwurt und widerret erfunden und gesprochen mit einer freuntleichen minne, daz si redleichen daucht dem vorgenannten Schremph achtzzig gueter guldein, dem egenanten Zürel zwen mutt habern für allen iren schaden, den si des geltz genomen haben, des si sich auch rueffent gewert und bericht sein gantzlich und gar ze rechter zeit und an schaden, als der brief sagt, den wir von der stat ze Halle und von in innhaben. Darumb si auch hinnan fuer noch ir erben von der guelt wegen, als ir brief hat gesagt, dheinerley voderung noch anspruch, es sey umb hauptguet oder schaden auf disen heutigen tag, als die jar zal ditzes briefs stet, hintz uns von Wazzerburch gemanichleichen, unsern erben und nachkomen nimmer mer haben noch gewinnen sullen weder mit geystlichen oder weltlichem rechten noch mit dhein sachen noch wir hintz in. Auf daz habent si danne erfunden und gesprochen, waz sich von des briefs wegen gehandelt hab, es sey also daz si ze Wazzerburch si selb mit briefen oder mit boten ieman von rat oder von der gemain gemant haben oder niht gemant haben oder ob sich mit ret ieman gen in vergezzen hiet oder si gen ieman oder daz daruber ieman nider gelegt, aufgehabt oder zue gesprochen waer, halt wie sich die sache von des briefs wegen gehandelt hiet, nihtz auz ze nemmen, daz sol schlechtleichen und gantz auf disen heutigen tag als vor geschriben stet ze payder seitten ab und bericht sein und dar nach nimmer mer ze gedenchen. Und der berichtung also geben wir der vorgenannten stat ze Halle in dem Intal des disen brief gevestent und versigelten mit unserer stat insigel als wir auch einen saemeleichen von in haben, den si uns geben habent under irer stat insigel. Geschehen des naechsten maentages vor sant Bartholomeus tag nach Kristes gepuert dreuzehenhundert iar dar nach in dem acht und sechtzigstem jare."

Nr. IV. — 1372 März 17.

*Rudolf von Rosenheim, Bürger zu Kufstein, übergibt dem Rate von Rattenberg ein Gut zu Wörgl, das sein Schwiegervater zur Erhaltung der Zillerbrücke gestiftet hatte.*

Orig. Perg. 18.5 cm breit und 16 cm hoch, Siegel des Ausstellers an Perg. Str. Staatsarchiv Innsbruck Urk. II, 1029.

<sup>1)</sup> D. h. Verlust.

<sup>2)</sup> Bedeutet „um die Verwirrung und den Schaden zu mindern.“



„Ich Rudolf von Rosenhaime purger ze Chuofstaine vergich für mich für meine erben und für alle die erben, die Chuonrad ab dem Ekk meine swelher<sup>1)</sup>, dem Got genade, hinder sein lazzen hat, offenleichen an dem brief allen den, die in an sehent hoerent oder lesent, das ich den erbern weisen den purgern des ratz ze Ratenberch und der gemaine da selben ein geantwuert und geben han das gut, das gehaizzen ist ein dem Pawm-garten gelegen ze Wörgell in Chirchpuochler pharr besuocht und unbesuocht für aine freyes lediges und unbechuommertes guot und für recht aygen und mit allen den ern guolten weysaten rechten und nuetzen, die zuo gehorent oder da von bechomen muegen, das meine egenanter swekher Chuenrat ab dem Ekk geschafft und geben hat zu der prukken an dem Cylaer und zu dem werch, das da zu gehoert, durch sein und durch aller seiner vodern und nachomen sel hail willen. Also das die obgenanten purger, welch ie die gesworen sind ze Ratenberch, habent vollen gewalt, das obgenant gut besetzzen und einsetzen stiften handeln und wandeln, als aygens guotz recht ist mit dem geding, das si und ir nachomen, swelch ie die gesworenen da selben sind, alle jar jaerichleich und ewichleichen den dienst und die vodrung von dem obgenanten gut einnomen und an legen sullen an die obenante prukk und werch von iren trewen, so si pest mueg en an alles gevaer und als si Got da von antwuerten sullen. Und was si aine jar oder merer der vodrung an die prukke und werch nicht an laeten, das sullen si behalten als lang untz das si ez ze nuetzz an die egenante pruekk und werch an legent aber an alles gevaer. Das das geschaeft und der gewerbrief also staet und unzerbrochen beleiben, das vorgeschriben stet, darüber gib ich den obenanten puergern den offen brief ze ainem urchuende der warhait gevestendt und versigelt mit meins vorbenanten Rudolfs aygen anhangendem insigel alles das staet ze behalten das obgenant geschriben stet. Das ist geschehen do man zalt von Christs gepurde drewtzeihen hundert jar nach in dem zway und sybengisten jar an sand Gedrauts tage in der vasten.“

---

<sup>1)</sup> Sicher so geschrieben, kann aber nur „sweher oder swehher d. i. Schwiegervater bedeuten.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1932

Band/Volume: [012](#)

Autor(en)/Author(s): Stolz Otto

Artikel/Article: [Zur Verkehrsgeschichte des Inntales im 13. und 14. Jahrhundert. 69-109](#)